

**Begleitdokument zum *Verfahrenskodex*
zur *Transparenz der Geld- und*
*Finanzpolitik***

Teil 1—Einleitung

(Vom Exekutivdirektorium am 24. Juli 2000 genehmigt)



Abteilung Geld- und Wechselkurspolitik

INTERNATIONALER WÄHRUNGSFONDS

Juli 2000

INHALT

Teil 1. Einleitung und Referenz-Material

Einleitung	3
A. Hintergrund und Erstellung des <i>Begleitdokuments</i>	3
B. Zielsetzung und Struktur des <i>Begleitdokuments</i>	7
C. Transparenz, Offenlegung und das <i>Begleitdokument</i>	11
Tabelle 1. Antworten auf den Fragebogen über den <i>GFP-Transparenzkodex</i> nach Zuständigkeitsbereich der Auskunftgeber	6
Referenz-Material	
Anhang I Verfahrenskodex zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik: Grundsaterklärung	17
Anhang II Referenzdokumente zu Transparenz und Rechenschaftspflicht von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen	34
Anhang III Glossar der wichtigsten Begriffe	42
Anhang IV Sektorübergreifende Finanzaufsichtsbehörden	49

Begleitdokument zum *Verfahrenskodex zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik*

EINLEITUNG

A. Hintergrund und Erstellung des *Begleitdokuments*

Erstellung des *Verfahrenskodex zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik*

1. Der *Verfahrenskodex zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik - Grundsaterklärung*¹ wurde in Zusammenhang mit der Entwicklung der zur Stärkung des internationalen Währungs- und Finanzsystems bestimmten Standards und Kodizes für die Praktiken in Hinblick auf allgemeine Offenlegung und Transparenz erstellt.² Die Forderung nach mehr Transparenz erstreckt sich über ein weites Spektrum – auf Geschäftsbanken, Wertpapier- und Versicherungsgesellschaften und andere Finanzmarktinstitute und -teilnehmer, auf Regierungen und deren Politik sowie auf multinationale Institutionen, einschließlich des Internationalen Währungsfonds. Die Verabschiedung des *GFP-Transparenzkodex* ist daher im breiteren Kontext der Bemühung um Transparenz zu sehen.
2. Ziel des *GFP-Transparenzkodex* ist mehr Transparenz in Hinblick auf die für die Geld- und Finanzpolitik maßgeblichen Ziele und operationellen Prozesse. Eine ausführlichere Erörterung der Argumentationsgrundlagen und der Hauptelemente des *GFP-Transparenzkodex*, einschließlich der Vorteile und Einschränkungen der Transparenz in der Geld- und Finanzpolitik, bietet das einleitende Kapitel zum *GFP-Transparenzkodex*.³
3. Für die Zwecke des *GFP-Transparenzkodex* verweist der Begriff der Transparenz für Zentralbanken und übergeordneten Finanzorgane auf ein Umfeld, in dem die Ziele der Geld- und Finanzpolitik, ihre rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmenbedingungen, geld- und finanzpolitische Entscheidungen und ihre Beweggründe, Daten und Informationen bezüglich dieser Politiken sowie die Ausgestaltung der Rechenschaftspflicht von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen der Öffentlichkeit in verständlicher, zugänglicher und aktueller Form vorgelegt werden. Die im *GFP-Transparenzkodex* aufgeführten Transparenz-praktiken sind ausgerichtet auf: (1) Klarheit der Funktionen, Zuständigkeiten und Ziele von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen; (2) den

¹ Im Folgenden wird der Kodex als *GFP-Transparenzkodex* bezeichnet.

² Siehe: Kommuniqué des Interimsausschusses vom 16. April 1998, Bericht der G-22 Arbeitsgruppe zu Transparenz und Rechenschaftspflicht vom 4. Oktober 1998, Erklärung der Minister und Zentralbankpräsidenten der G-7-Länder vom 30. Oktober 1998 sowie das Kommuniqué des Interimsausschusses vom 27. April 1999.

³ Zum Text des *GFP-Transparenzkodex*, siehe Anhang I.

Prozess der Formulierung und Offenlegung von geldpolitischen Entscheidungen durch die Zentralbank sowie der Formulierung und Offenlegung der Finanzpolitik durch übergeordnete Finanzorgane; (3) öffentliche Verfügbarkeit von Informationen über die Geld- und Finanzpolitik; und (4) Rechenschaftspflicht und Gewährleistung der Integrität seitens der Zentralbank und übergeordneter Finanzorgane. Der Begriff *Öffentlichkeit* bezieht sich auf solche Einrichtungen, die ein Interesse an der Gestaltung und Umsetzung der Geld- und Finanzpolitik haben.

Umsetzung des *GFP-Transparenzkodex*

4. Die verschiedenen auf internationaler Ebene entwickelten Verfahrenskodizes und -standards im Bereich von Wirtschaft und Finanzen, einschließlich des *GFP-Transparenzkodex*, sind freiwillig. Es handelt sich bei diesen Kodizes und Standards um Konsenspapiere, die an Länder und Institutionen mit äußerst unterschiedlichen institutionellen Vorkehrungen, Marktstrukturen und rechtlichen Rahmenbedingungen gerichtet sind. Daher erfordert die Verabschiedung dieser Kodizes eine Anpassung an die Gegebenheiten einzelner Länder, unter Berücksichtigung der Vorteile und Einschränkungen der Transparenz, die von bestimmten politischen und institutionellen Umständen abhängig sein können.

5. Am 26. September 1999 wurde der *GFP-Transparenzkodex* vom Interimsausschuss des Gouverneursrates des Internationalen Währungsfonds⁴ verabschiedet. In seinem Kommuniqué „fordert der Ausschuss alle [Fonds-] Mitglieder nachdrücklich zur Umsetzung des Kodex auf“. Um den *GFP-Transparenzkodex* funktionsfähig zu gestalten, erteilte der Interimsausschuss dem Fonds in seinem Kommuniqué vom 27. April 1999 den Auftrag, „... in Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen zügig ein Begleitdokument zum Kodex zu erstellen“. Seit Mitte des Jahres 1999 arbeiten die Fondsmitarbeiter zusammen mit internationalen Organisationen und Anderen intensiv an der Erstellung eines solchen Dokuments – des *Begleitdokuments zum Verfahrenskodex zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik*.⁵ Im *GFP-Transparenzkodex* sind breit gefasste Grundsätze zur Transparenz in der Geld- und Finanzpolitik aufgeführt, die Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane anstreben sollten. Das *Begleitdokument* beschreibt diese Praktiken im Detail und zeigt an Beispielen, wie diese Institutionen die Praktiken des *GFP-Transparenzkodex* anwenden. Durch die Ausarbeitung und Erläuterung der im *GFP-Transparenzkodex* aufgeführten Praktiken dient das *Begleitdokument* bei der Umsetzung des *GFP-Transparenzkodex* als Anleitung.

⁴ Das hochrangige politische Führungsgremium des Fonds wurde im September 1999 in Internationaler Währungs- und Finanzausschuss umbenannt.

⁵ Im Folgenden wird dieses Dokument als das *Begleitdokument* bezeichnet.

Die Entstehung des *Begleitdokuments*

6. Die Praktiken des *GFP-Transparenzkodex* wurden auf der Grundlage einer Überprüfung der von einer Reihe von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen genutzten beispielhaften *Transparenzverfahren* erstellt. Daher stellt der *GFP-Transparenzkodex* in verdichteter Form Konzepte und Praktiken dar, die bereits in Gebrauch sind und mit denen bereits Erfahrungen gesammelt wurden. Bei der Erstellung des *Begleitdokuments* erschien es wünschenswert, ein breites Spektrum an Erfahrungen einzuarbeiten, die Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane mit Transparenzpraktiken gemacht haben. Um von diesen Institutionen mehr Informationen über Transparenzpraktiken zu bekommen, versandte der Mitarbeiterstab einen umfangreichen Fragebogen an die Mitglieder des IWF (sowie an multinationale Zentralbankeinrichtungen wie die Europäische Zentralbank, die Ostkaribische Zentralbank und die Zentralbank der Westafrikanischen Staaten. Der Fragebogen war auf die einzelnen Transparenzpraktiken des *GFP-Transparenzkodex* ausgerichtet und erfragt wurden Informationen darüber, ob und wie einzelne Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane die Praktiken des *GFP-Transparenzkodex* einhalten.

7. Bis Ende Juli 2000 beantworteten 265 Institutionen aus 135 Ländern den Fragebogen des IWF. Darunter befanden sich 120 Antworten von Zentralbanken (wobei viele die Themen Geldpolitik, Bankenaufsicht und Beaufsichtigung der Zahlungsverkehrssysteme abdeckten), und 145 Antworten stammten von verschiedenen übergeordneten Finanzorganen, die für die Regulierung oder Beaufsichtigung des Banken- und Versicherungswesens oder des Wertpapiergeschäfts oder die Einlagenversicherung zuständig sind, darunter 20 Antworten von sektorübergreifenden Finanzaufsichtsbehörden. Die Antworten sind repräsentativ für die gesamte Mitgliedschaft des IWF und für Funktionsträger aus den wichtigsten Bereichen des Finanzwesens. Tabelle 1 zeigt die Zusammensetzung der Antworten nach Zuständigkeitsbereich der Auskunftgeber.⁶

⁶ Bei Zentralbanken und übergeordnete Finanzorganen, die verschiedene politische Funktionen ausüben (z. B. Geldpolitik, Bankenaufsicht, Beaufsichtigung der Zahlungsverkehrssysteme, Regulierung des Versicherungs- oder Wertpapiergeschäfts), zählt jeder Zuständigkeitsbereich einzeln.

Tabelle 1: Antworten auf den Fragebogen über den *GFP-Transparenzkodex* nach Zuständigkeitsbereich der Auskunftgeber^{1/}

Geldpolitik	118
Finanzpolitik:	
- Bankenaufsicht	99
- Einlagenversicherung	37
- Regulierung des Versicherungswesens	65
- Beaufsichtigung der Zahlungsverkehrssysteme	65
- Regulierung des Wertpapiergeschäfts	79
- Sonstiges ^{2/}	35

^{1/} Gemäß Angabe der Auskunftgeber.

^{2/} Beaufsichtigung von Nichtbank-Finanzinstituten, Vermögensverwaltung, Umschuldung, Beaufsichtigung von Warentermingeschäften und -optionen, Beaufsichtigung der Pensionsfonds sowie Finanz- und Wirtschaftsministerien, die keine spezifischen Zuständigkeitsbereiche angegeben haben.

8. Die Beratungen bei der Erarbeitung des *GFP-Transparenzkodex* haben gezeigt, dass es erhebliche Unterschiede in Hinblick auf den erwünschten Grad der Transparenz der Geld- und Finanzpolitik gibt. Die Informationen aus den Antworten auf die Fragebögen und den Bewertungen des *GFP-Transparenzkodex* bestätigen die unterschiedlichen Erfahrungen von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen in Hinblick auf Transparenz, wobei die Transparenz von einigen dieser Einrichtungen aktiver gefördert wird als von anderen. Auch der Umfang der Transparenz ist bei den Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen unterschiedlich. Einige befürworten Transparenz im gesamten Fächer der Praktiken, während andere selektiver sind und manche Praktiken vorantreiben, andere dagegen nicht.

9. Bei der Erstellung des *Begleitdokuments* waren direktes Feed-Back und Informationen seitens nationaler Behörden nützlich. Die Mitarbeiter zogen die verschiedenen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung von Standards und Kodizes heran, die der Stab des IWF im Laufe des vergangenen Jahres im Rahmen des IWF-Weltbank-Programms zur Bewertung des Finanzsektors⁷ und der Berichte über die Einhaltung von Standards und

⁷ Siehe Internationaler Währungsfonds, "*Financial System Soundness*" ("Solidität des Finanzsystems"), www.imf.org/external/np/exr/facts/banking.htm

Kodizes (früher Transparenz-Berichte)⁸ vorgenommen hat. Ferner organisierte der Fonds sieben regionale Konsultationssitzungen zum *Begleitdokument*.⁹ Diese regionalen Sitzungen boten Gelegenheit, den *GFP-Transparenzkodex* stärker ins Bewusstsein zu rücken und von den nationalen Stellen nützliches Feed-Back und Informationsmaterial zum *Begleitdokument* zu bekommen.

10. Es wurde auch eine *Beratungsgruppe zum Begleitdokument zum Verfahrenskodex zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik* gegründet. Diese Gruppe besteht aus Vertretern von fünf internationalen/regionalen Organisationen¹⁰ und vier internationalen Finanzsektorgremien¹¹. Bei der Erstellung des *Begleitdokuments* stützten sich die IWF-Mitarbeiter auf das Fachwissen der Mitglieder dieser Gruppe.

B. Zielsetzung und Struktur des *Begleitdokuments*

Zielsetzung des *Begleitdokuments*

11. Die Transparenzpraktiken des *GFP-Transparenzkodex* sind allgemein gehalten. Sätze wie “sollten allgemein offen legen” oder “sollten allgemein offengelegt und erläutert werden” oder “sollte im Gesetz festgelegt werden” oder “sollten der Öffentlichkeit einen Bericht vorlegen” oder “sollten gemäß einem vorher angekündigten Zeitplan ... offen legen” oder “rechtzeitig öffentlich angekündigt und erläutert”, in die viele der Praktiken des *GFP-Transparenzkodex* gekleidet sind, lassen in der Praxis einen beträchtlichen Interpretationsspielraum. Diese Formulierungen legen die Art und Weise der Offenlegung, den Inhalt der Erläuterungen und Berichte sowie die genauen zeitlichen Dimensionen der Offenlegung nicht fest. Diese Elemente fallen in der Praxis von Fall zu Fall notwendigerweise unterschiedlich aus und müssen den verschiedenen institutionellen Vorkehrungen in Hinblick auf die

⁸ Siehe Internationaler Währungsfonds, “*Experimental Reports on Observance of Standards and Codes*” (Experimentelle Berichte über die Einhaltung von Standards und Kodizes”), www.imf.org/external/np/rosc/index.htm

⁹ Die regionalen Konsultationssitzungen wurden auf Basis der Länderabteilungen des IWF organisiert. Für die englisch- und französischsprachigen Länder der Abteilung Afrika wurden getrennte Sitzungen abgehalten.

¹⁰ Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, das Zentrum für lateinamerikanische Währungsstudien (CEMLA), die Internationale Finanz-Corporation, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie die Weltbank.

¹¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme, die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden und die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden.

Durchführung der Geld- und Finanzpolitik, den rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Politiken sowie den besonderen Umständen der betroffenen Länder Rechnung tragen. Es wäre nutzlos und unangemessen, für diese allgemeinen Begriffe einen konkreten Inhalt vorzuschreiben.

12. Um den in solchen allgemeinen Begriffen formulierten Praktiken des *GFP-Transparenzkodex* eine operationelle Bedeutung zu verleihen, haben die IWF-Mitarbeiter die verschiedenen von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen weltweit zur Praktizierung von Transparenz genutzten Methoden und Mechanismen untersucht. Die Hauptzielsetzung des *Begleitdokuments* ist es daher, Informationen über die verschiedenen Transparenzpraktiken des *GFP-Transparenzkodex* systematisch darzustellen sowie auch alternative Möglichkeiten zur Erreichung des Zieles der Transparenz aufzuzeigen. In dieser Hinsicht kann das *Begleitdokument* als nützliche Referenzquelle für Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane dienen, die bestrebt sind, den *GFP-Transparenzkodex* umzusetzen.

13. Für manche der vom *GFP-Transparenzkodex* abgedeckten *Bereiche* wurden oder werden gerade andere internationale Standards vom IWF oder anderen Organisationen entwickelt, die sich mit der Durchführung der Geld- und Finanzpolitik und mit finanzsektorbezogenen Bereichen befassen (wie Rechnungs- und Prüfungswesen, Bankenregulierung und -aufsicht, Konkursrecht, Unternehmensführung, Datenveröffentlichung, Regulierung des Versicherungswesens, Beaufsichtigung der Zahlungsverkehrssysteme und Regulierung der Wertpapiermärkte).¹² Diese Standards sind nicht auf die Frage der Transparenz beschränkt, sondern beziehen sich auf den zugrunde liegenden Inhalt und die Qualität der Politiken sowie auf die Anforderungen an die Institutionen und Unternehmen, die unter die Zuständigkeit dieser Normierungsorganisationen fallen. Diese Standards erfassen jedoch auch Transparenz- und Offenlegungspraktiken und sind daher von unmittelbarer Relevanz für den *GFP-Transparenzkodex* und das *Begleitdokument*. Diese Dokumente sollen die anderen Initiativen unterstützen und mit diesen vereinbar sein.

Struktur und Inhalt des *Begleitdokuments*

14. Das *Begleitdokument* enthält einen zwei- oder dreiteiligen Eintrag für jede Transparenzpraktik des *GFP-Transparenzkodex*.

- i. Unter der Überschrift „Erläuterung und Begründung“, ist genauer ausgeführt und klargestellt, was die festgelegte Praktik bedeutet. Zudem liefert dieser Abschnitt die Begründung für die Praktik im Kontext der Transparenz, d. h.

¹² Siehe Internationaler Währungsfonds, „*Standards and Codes*“ (Standards und Kodizes), www.imf.org/external/standards/index.htm und Forum für Finanzstabilität, „Compendium of Standards“ (Handbuch zu Standards), www.fsforum.org/Standards/Home.html

warum die bestimmte Praktik erstrebenswert ist und auf welche Weise sie Transparenz schafft.

ii. Der zweite Abschnitt mit der Überschrift „Anwendung“ gibt an, wo und wie eine bestimmte Praktik umgesetzt wird, sowie unterschiedliche Wege zur Erreichung dieses Ziels. Für manche Praktiken, insbesondere diejenigen, die, wenn auch vielleicht in unterschiedlicher Form, von einer beträchtlichen Zahl an Zentralbanken oder übergeordneten Finanzorganen angewandt werden, folgt im Abschnitt „Anwendung“ eine quantitative Beurteilung, wie die Praktik insgesamt von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen befolgt wird, ohne einzelne Länder oder Institutionen als Beispiel anzuführen. Diese Zusammenfassungen werden abgeleitet aus den Antworten auf den Fragebogen, der an die Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen der IWF-Mitgliedsländer versandt wurde, sowie aus den oben angeführten Bewertungen der Standards und Kodizes durch die IWF-Mitarbeiter.¹³ Für andere Praktiken enthält der Abschnitt „Anwendungen“ eine quantitative Zusammenfassung der Verfahren von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen, ergänzt durch Beispiele für Fälle, in denen eine Zentralbank oder ein übergeordnetes Finanzorgan klar und eindeutig transparent ist.

iii. Bei einer Reihe von Transparenzpraktiken gibt es gegebenenfalls einen dritten Abschnitt, „Umsetzungsfragen“, in dem einige der praktischen Faktoren genannt werden, die die Einhaltung und Umsetzung einer bestimmten beispielhaften Transparenzpraktik beeinflussen könnten. So müssen bei der Umsetzung bestimmter Transparenzpraktiken z. B. solche Erwägungen berücksichtigt werden wie die Frage der Vorteile und Kosten der Transparenz, Übergangsprobleme bei der Einführung der Transparenz, die Art der „Öffentlichkeit“, gegenüber der die Transparenz hergestellt werden soll, inländische bzw. internationale Dimensionen der Transparenz sowie Umfang und Gegenstand der Transparenz in Abhängigkeit von den geldpolitischen Rahmenbedingungen oder bestimmten Gegebenheiten des Finanzsektors.

15. Die Beispiele einzelner Zentralbanken und übergeordneter Finanzorgane in den Abschnitten des *Begleitdokuments* in Bezug auf die „Anwendung“ tragen zusätzlich zur Klärung der Frage bei, auf welche Weise Transparenz erzielt werden kann. Diese Beispiele dürften sich für Institutionen, die Änderungen in ihren Transparenzpraktiken anstreben, als hilfreich erweisen. *Die genannten Beispiele sollten als Veranschaulichung einer Reihe*

¹³ Da die Antworten in den Fragebögen auf Grund einseitiger Angaben ungenau sein können, werden keine exakten Prozentzahlen genannt. Stattdessen werden breit gefasste qualitative Beschreibungen benutzt, um die Häufigkeit einer bestimmten Praktik anzugeben. Es handelt sich um folgende: „Wenige/Einige“ < 33 %, „Viele“ > 33 %, „Die meisten/Die Mehrheit“ > 50 %, „Bedeutende Mehrheit“ > 66 % und „Nahezu alle“ 85 %.

möglicher Beispiele aus der gegenwärtigen Praxis und nicht als erschöpfend, ausschließlich oder endgültig angesehen werden. Sie implizieren keine Zustimmung oder Billigung und sind nicht als Norm, Referenzwert oder „beispielhafte“ Praktik zu sehen. Die Tatsache, dass eine bestimmte Zentralbank oder ein übergeordnetes Finanzorgan nicht als Beispiel angeführt wird, bedeutet nicht automatisch, dass sie keine Transparenzpraktik anwenden.

16. Die Hauptkriterien für die Nennung einzelner Zentralbanken oder übergeordneter Finanzorgane als Beispiele sind, dass sie (a) charakteristische *und* aufschlussreiche Transparenz- und Offenlegungsmerkmale einer Praktik veranschaulichen (charakteristisch und aufschlussreich auf Grund der Klarheit ihres Ansatzes bei den Transparenz- und Offenlegungsmerkmalen); und/oder (b) alternative Möglichkeiten zur Erfüllung der Transparenzziele der Praktik veranschaulichen. Zudem wurde versucht, Beispiele aus verschiedenartigen Volkswirtschaften und unterschiedlichen Regionen auszuwählen, um dem Dokument globale Repräsentativität zu verleihen.

17. Einige Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane haben sich in den letzten Jahren für mehr Transparenz entschieden und ihre Transparenzpraktiken entsprechend angepasst. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass in manchen Ländern traditionsgemäß und kulturbedingt mehr Offenheit herrscht als in anderen. Die Häufigkeit, in der bestimmte Länder/Institutionen in den Abschnitten in Bezug auf die „Anwendung“ genannt werden, spiegelt zum großen Teil diese Entwicklungen und Umstände wider.

18. Die in den Abschnitten V-VIII des *GFP-Transparenzkodex* für übergeordnete Finanzorgane (Teil 3 dieses Dokuments) aufgeführten Transparenzpraktiken des *GFP-Transparenzkodex* legen den Schwerpunkt hauptsächlich auf diejenigen Elemente, die auf alle Arten von übergeordneten Finanzorganen anwendbar sind. Allerdings *sind* nicht alle Transparenzpraktiken für alle übergeordneten Finanzorgane gleichermaßen relevant, und die Transparenzziele sind für verschiedene Finanzsektoren unterschiedlich. In manchen Fällen (z. B. Wertpapier-Regulierungsbehörden) steht die Markteffizienz im Vordergrund, in anderen Fällen (z. B. Bankenaufsichtsstellen und Zahlungsverkehrssystem-Aufsichtsstellen) liegt der Schwerpunkt auf der Markt- und Systemstabilität, in wiederum anderen Fällen (z. B. Versicherungsregulierungs- und Einlagenversicherungsstellen) beruht er auf dem Schutz des Kundenvermögens. Ferner sind manche Finanzaufsichtsstellen sektorübergreifend und für mehr als einen Finanzsektor zuständig. Bei manchen handelt es sich um unabhängige Stellen, während andere Teil einer größeren staatlichen Einheit sind. Um einigen dieser Unterschiede Rechnung zu tragen, wird in den Abschnitten „Erläuterung und Begründung“ sowie „Anwendung“ für die Praktiken in den Abschnitten V-VIII des *GFP-Transparenzkodex* an gegebener Stelle zwischen einzelnen übergeordneten Finanzorganen unterschieden.

19. Die im *GFP-Transparenzkodex* genannten und im *Begleitdokument* erläuterten Transparenzpraktiken finden auch, gegebenenfalls und mit den notwendigen Anpassungen, bei Finanzsektor-Politiken Anwendung, die im *GFP-Transparenzkodex* oder im *Begleitdokument* nicht gesondert behandelt werden. Daher ist das *Begleitdokument* für diejenigen spezialisierten Funktionsträger oder Ministeriumsabteilungen von Bedeutung, die

für die Verwaltung öffentlicher Schulden und Devisenreserven, für Devisenkontrollen, Umschuldung oder Pensionsfonds zuständig sind.

20. Dieser Einleitung sind vier Anhänge beigefügt; der Text des *GFP-Transparenzkodex*, Verweise auf Fachliteratur und offizielle Dokumente zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik, ein Glossar der wichtigsten Begriffe, die im *Begleitdokument* vorkommen, sowie eine Auflistung von Internet-Adressen von sektorübergreifenden Finanzaufsichtsstellen. Diese Zusätze erhöhen den Nachschlagewert des *Begleitdokuments*.

C. Transparenz, Offenlegung und das *Begleitdokument*

Alternative Möglichkeiten der Offenlegung

21. Damit Transparenz wirksam werden kann, bedarf es Anstrengungen nationaler oder gegebenenfalls multinationaler Behörden, um der Öffentlichkeit die politischen Ziele, die Art der Zuständigkeiten dieser Behörden und den Politikprozess zu vermitteln. Die Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Angelegenheiten bedeutet, dass die Behörden unter Heranziehung der verschiedenen Möglichkeiten, die diesen Institutionen zur Verfügung stehen, um Informationen offen zu legen, aktiv Informationen sammeln und vermitteln und dabei den Informationsgehalt auf die Bedürfnisse eines bestimmten Publikums ausrichten.

22. Es gibt verschiedene Möglichkeiten und Methoden, mit der Öffentlichkeit über die Funktion, die Politiken und Entscheidungen, die Leistung und die Operationen der Zentralbank oder des übergeordneten Finanzorgans zu diskutieren. Bei vielen Transparenzpraktiken in den Abschnitten I und V des *GFP-Transparenzkodex* besteht die grundlegende Form der Offenlegung darin, dass diese Aspekte hinsichtlich der Funktionen, Zuständigkeiten und Ziele von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorgane in *Gesetzen oder Vorschriften* festgelegt sind, bei denen es sich naturgemäß um öffentliche Dokumente handelt. Eine öffentlich verfügbare *Vorschrift, Richtlinie oder Anordnung in Bezug auf die Geld- und Finanzpolitik* ist ein anderer Weg, die Öffentlichkeit zu informieren. Für Praktiken in Bezug auf sich überschneidende Zuständigkeiten und Beziehungen zwischen oder innerhalb verschiedener Institutionen (z. B. Zentralbank und Finanzministerium oder verschiedenen übergeordneten Finanzorganen), einschließlich Konsultationsvereinbarungen, ist die Veröffentlichung eines *Memorandum of Understanding* eine effektive Offenlegungsmethode. Zu weniger formalen und flexibleren Formen der Offenlegung zählen *schriftliche Berichte* an den Gesetzgeber und/oder die Öffentlichkeit über verschiedene Aspekte der Politiken und Funktionen, *Presseverlautbarungen*, das *Erscheinen von Beamten* vor öffentlichen Zuhörerschaften oder dem Gesetzgeber, *offizielle Veröffentlichungen* (ein Quartals- oder Monatsbericht oder -bulletin) und der *Jahresbericht*. Und schließlich haben bedeutende Fortschritte in der Kommunikationstechnologie, und insbesondere die Möglichkeiten von *Websites*, den Institutionen effektive Mittel eröffnet, mit einer breiteren Öffentlichkeit einen Dialog über Politiken und Operationen von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen zu führen.

23. In vielen Fällen kann es erforderlich sein, mehr als eine dieser Formen der Offenlegung zu nutzen, wenn eine Zentralbank oder ein übergeordnetes Finanzorgan effektive Transparenz zu erreichen sucht. Je nachdem, wie weit eine Zentralbank oder ein übergeordnetes Finanzorgan die Aufklärung der Öffentlichkeit über Einzelheiten ihres institutionellen Mandats erweitern möchte, könnte z. B. das Gesetz oder die Vorschrift durch eine veröffentlichte und leicht verfügbare Aufgabenbeschreibung und/oder regelmäßige Erörterungen und Erläuterungen in den Publikationen, öffentlichen Stellungnahmen und öffentlichen Auftritten der Institution und/oder durch Einstellung in die Website der Zentralbank oder des übergeordneten Finanzorgans ergänzt und im Einzelnen erläutert werden. Ebenso können Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane in Hinblick auf andere Praktiken des *GFP-Transparenzkodex* Transparenz dadurch praktizieren, dass sie mehr als eine Form der Offenlegung nutzen.

24. In einer Reihe von Ländern werden einige Transparenz-Anforderungen der gesamten öffentlichen Verwaltung auferlegt. Diese Anforderungen sind Teil von Gesetzen oder Vorschriften, die für alle Regierungseinheiten oder für alle oder bestimmte Staatsbedienstete gelten.¹⁴ Diese Gesetze und Vorschriften sind Teil der öffentlichen Akten. Normalerweise sind Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane diesen Bestimmungen, die für die gesamte öffentliche Verwaltung gelten, unterworfen. Daher befolgen Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane in Ländern, in denen Transparenzpraktiken für die gesamte öffentliche Verwaltung gelten, im Falle einiger Transparenzpraktiken des *GFP-Transparenzkodex* (z. B. 2.5 und 6.4, 3.4 und 7.5, 4.4 und 8.4 sowie 4.4.1 und 8.4.1) dieselben Praktiken wie andere staatliche Einheiten. Manchmal bestätigen oder ergänzen Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane die Praktiken, die für die gesamte öffentliche Verwaltung gelten, in ihrer öffentlich verfügbaren Satzung oder einem ähnlichen Dokument.

25. Einige der alternativen Offenlegungsmöglichkeiten unterliegen Einschränkungen. Die Offenlegung durch *Gesetze oder Vorschriften* bringt es möglicherweise mit sich, dass die Sprache dieser *Gesetze oder Vorschriften* oft sehr fachspezifisch oder komplex ist. Darüber hinaus sind solche Rechtstexte nicht immer leicht zugänglich. Die Entwicklung von Websites macht es jedoch möglich, den Text wichtiger *Gesetze oder Vorschriften* dort einzustellen. Dies erlaubt es den Institutionen, diese Texte einem breiten Publikum zugänglich zu machen. *Memoranda of Understanding*, werden oft als (vertrauliche) interne Dokumente behandelt und können daher nicht veröffentlicht werden. Der *Jahresbericht* dient, angesichts der Tatsache, dass er erst einige Monate nach Beendigung eines Kalender- oder Geschäftsjahres veröffentlicht wird, eher als Aufzeichnung denn als zeitnahe Informationsquelle für die

¹⁴ Beispiele für solche Gesetze oder Vorschriften sind das Verwaltungsverfahrensgesetz in den Vereinigten Staaten, das Gesetz über den öffentlichen Zugang zu offiziellen Aufzeichnungen in Korea, das Gesetz betreffend den Zugang zu von Verwaltungsorganen gehaltenen Informationen in Japan und verschiedene Formen von Gesetzen zur Wahrung des Rechts auf Auskunft, Verhaltenskodizes für Staatsbedienstete und Rechtsschutzbestimmungen für Beamte und Mitarbeiter in vielen Ländern.

Öffentlichkeit über laufende Entwicklungen und Politiken. Die Offenlegung durch *andere Veröffentlichungen* (Bulletin und sogar Presseverlautbarungen) sowie die Entwicklung und Pflege einer effektiven *Website* bedeutet einen Kostenaufwand, den sich manche Zentralbanken oder übergeordnete Finanzorgane nicht leisten können.

Qualität der Transparenz

26. Mit der Form der Transparenz verbunden ist die Qualität der offengelegten Informationen. Durch Inhalt, Klarheit und Zugänglichkeit der Informationen und Daten, die offengelegt werden, wird „Offenlegung“ zu „Transparenz“. Effektive Transparenz zu schaffen erfordert mehr, als nur Informationen über politische Ziele, Zuständigkeiten, politische Entscheidungen und Leistungsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Im Bereich der Offenlegung von Daten, die in den Praktiken des *GFP-Transparenzkodex* eine wichtige Frage darstellt, zielen die Richtlinien und Verfahren der Datenveröffentlichungs-Standards des IWF und anderer von verschiedenen internationalen Organisationen und Verbänden veröffentlichter Standards darauf ab, leicht zugängliche Daten in geordneter Form rechtzeitig zu präsentieren, wobei großer Wert auf Zuverlässigkeit gelegt wird. In Hinblick auf die im *GFP-Transparenzkodex* geforderte Veröffentlichung verschiedener Stellungnahmen und Berichte gibt es jedoch keine entsprechenden Richtlinien.¹⁵ Um das Ziel der Transparenzpraktiken des *GFP-Transparenzkodex* zu erreichen, müssen diese Stellungnahmen und Berichte aussagekräftige und relevante Informationen enthalten und rechtzeitig veröffentlicht werden.

27. Die offengelegten Inhalte sind entscheidend für das effiziente Funktionieren des Marktes, und sie werden mit den fortwährenden Veränderungen der internationalen Handels- und Finanzierungsmechanismen sowie der Komplexität der Märkte noch wichtiger. Wenn Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane öffentliche Stellungnahmen und Berichte über Fragen der Geld- und Finanzpolitik nicht mit angemessenem Inhalt herausgeben, so kann dies ihre Glaubwürdigkeit untergraben und sich damit als kontraproduktiv erweisen. Die Transparenzpraktiken sollten den Schwerpunkt darauf legen, dass die Informationen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, erheblich und relevant sind. Das Ziel der Transparenz würde durch die Veröffentlichung von Berichten, die unterschiedliche

¹⁵ Für einige Bereiche der Finanzpolitik bieten die von internationalen Finanzsektorgremien (wie z. B. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme, Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden und Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden) entwickelten Standards einen Referenzstandard, anhand dessen man die Leistungen eines Landes in Hinblick auf Aufsicht und Regulierung beurteilen kann. Die Transparenzpraktiken des *GFP-Transparenzkodex* für übergeordnete Finanzorgane gehen jedoch über die in den von diesen Gremien jeweils entwickelten Standards hinaus, und die Qualität der Transparenz ist ein bedeutendes Problem, selbst für diejenigen Funktionsträger, die die auf internationaler Ebene entwickelten Grundsätze in Hinblick auf den jeweiligen Finanzsektor erfüllen.

Bewertungen enthalten, den Erlass vielfältiger Vorschriften (insbesondere, wenn zu einem früheren Zeitpunkt erlassene und datierte Vorschriften nicht widerrufen oder aufgehoben werden) oder durch die Formulierung von Vorschriften in einer äußerst fachspezifischen oder undurchsichtigen Sprache nicht erreicht. Ebenso würde eine nicht konsistente Anwendung der Transparenzpraktiken (z. B. im Falle der Abkehr von zuvor angewandten Transparenzpraktiken bei ungünstigen Entwicklungen) dem Geist und dem Zweck der Transparenz widersprechen und könnte die Glaubwürdigkeit schwächen.

28. Bei der Geldpolitik hängen Umfang und Inhalt der Transparenz von der Art der verfolgten Geldpolitik ab. So sind z. B. Länder, die ein Inflationsziel verfolgen, zur Transparenz bereit und vertrauen zum Aufbau von Glaubwürdigkeit auf häufige öffentliche Stellungnahmen und Berichte, die detaillierte Informationen und Erörterungen über ihr Ziel und ihre Leistung bieten. Länder mit festen Wechselkursen können hingegen manchmal dazu geneigt sein, bestimmte Offenlegungspraktiken einzuschränken. So können z. B. umfassende Offenlegungsanforderungen in Hinblick auf Devisenmarktoperationen zu Turbulenzen auf den Märkten führen. Ebenso können Erwägungen hinsichtlich des Risikos der fahrlässigen Kreditvergabe („*moral hazard*“), der Marktdisziplin und der Finanzmarktstabilität den Inhalt und den Zeitpunkt der Offenlegung einiger Gegenmaßnahmen oder Entscheidungen über eine Kreditvergabe im Krisenfall beeinflussen. Des Weiteren ist es möglich, dass Finanzbehörden ihre aufsichtsrechtlichen Entscheidungen oder Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Finanzinstituten, Märkten und Einzelpersonen nur eingeschränkt bekannt geben, um die Geheimhaltung und Vertraulichkeit von Informationen über einzelne Firmen zu wahren. Die Argumentation für die zeitweise Einschränkung der Transparenz in bestimmten Bereichen unter Umständen, wie sie oben genannt sind, ist jedoch glaubwürdiger im Kontext eines ansonsten transparenten Umfeldes.

Ein sich veränderndes Umfeld und Transparenz

29. Die Einstellung in Bezug auf die Transparenz von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen ändert sich im Laufe der Zeit auf Grund der Veränderungen des internationalen Umfeldes. Verschiedene Entwicklungen veranlassen Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane, bei der Durchführung ihrer Geschäftspolitik mehr Transparenz walten zu lassen. Erstens genießt der Begriff der Transparenz inzwischen in der Öffentlichkeit größere Aufmerksamkeit. Daher mehren sich die Rufe an die Adresse von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen von Seiten der Gesetzgeber, der Medien, der Märkte und der breiten Öffentlichkeit, in Hinblick auf ihre Politiken und Aktivitäten mehr Offenheit zu praktizieren. Zweitens haben die politischen Entscheidungsträger erkannt, dass die Globalisierung im Allgemeinen, und die internationale Integration von Finanzmärkten und -produkten im Besonderen, ein größeres Maß an Transparenz in der Geld- und Finanzpolitik sowie in den ordnungspolitischen Rahmen und Verfahren erfordern, um die Volatilität der Märkte einzudämmen. Drittens verleiht die Verabschiedung des Allgemeinen Dienstleistungsabkommens GATS der Erbringung von Finanzdienstleistungen größere Bedeutung. Viertens erklären immer mehr Zentralbanken die direkte Inflationssteuerung zu ihrem wesentlichen politischen Ziel. Die allgemeine Offenlegung in Hinblick auf die Frage, wie sie diese Inflationsziele erreichen, ist inzwischen ein

entscheidendes Element für die Schaffung von Glaubwürdigkeit, die Beeinflussung der Erwartungen und damit die Stärkung der Effektivität der Geldpolitik. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, dass die revolutionären Fortschritte in der Kommunikationstechnologie und ein vermehrter öffentlicher Zugang zu elektronischen Kommunikationsmedien, wie z. B. Websites, die Schwierigkeiten, die Kosten und die zeitliche Verzögerung bei der Veröffentlichung von Informationen erheblich vermindert haben. Immer mehr Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane machen bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit über ihre Politiken und Aktivitäten von diesen einfacheren und effizienten Medien Gebrauch. Infolge dieser Veränderungen im internationalen Umfeld sind einige Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane inzwischen transparenter bei ihren Offenlegungspraktiken. Das *Begleitdokument* erkennt diese veränderte Haltung in Fragen der Transparenz an und berücksichtigt sie.

30. Gleichzeitig kam es in den letzten Jahren zu einer Reihe bedeutender Veränderungen in der geschäftspolitischen und ordnungspolitischen Struktur. Die Schaffung einer multinationalen Zentralbankeinrichtung in Europa und die Gründung von sektorübergreifenden Finanzaufsichtsbehörden in einer Reihe von Ländern¹⁶ hat es erforderlich gemacht, dass sich diese Einrichtungen verstärkt mit der Rolle und der Form der Transparenz in ihrer Geschäftstätigkeit beschäftigen. Daher sind die Transparenzpraktiken, die sie angenommen haben, relativ neu, haben Versuchscharakter und sind noch nicht vollständig erprobt.

¹⁶ Siehe Anhang IV. Dort sind sektorübergreifende Finanzaufsichtsbehörden und ihre Website-Adressen aufgeführt.

**Begleitdokument zum *Verfahrenskodex zur Transparenz
der Geld- und Finanzpolitik***

Referenz-Material

VERFAHRENSKODEX ZUR TRANSPARENZ DER GELD- UND FINANZPOLITIK: GRUNDSATZERKLÄRUNG

**(Der Kodex wurde am 26. September 1999 vom Interimsausschuss
verabschiedet)**

A. Einleitung

1. Im Rahmen der Stärkung der Architektur des internationalen Währungs- und Finanzsystems forderte der Interimsausschuss in seinen Kommuniqués vom April und Oktober 1998 den Internationalen Währungsfonds auf, in Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen einen Transparenzkodex für die Geld- und Finanzpolitik zu erarbeiten. In Zusammenarbeit mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und in Absprache mit einer repräsentativen Gruppe von Zentralbanken, übergeordneten Finanzorganen und anderen relevanten internationalen und regionalen Organisationen¹ sowie ausgewählten Fachleuten aus der Wissenschaft hat der Fonds einen *Verfahrenskodex zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik* aufgestellt. Der Kodex wurde vom Fonds parallel zum *Verfahrenskodex zur fiskalischen Transparenz* entwickelt und im April 1998 vom Interimsausschuss bestätigt.

2. Der *Verfahrenskodex zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik* legt Transparenzpraktiken fest, die für Zentralbanken bei der Durchführung der Geldpolitik und für Zentralbanken und andere übergeordnete Finanzorgane bei der Durchführung der Finanzpolitik erstrebenswert sind. Die Begriffe „Zentralbank“, „übergeordnete Finanzorgane“, „Finanzpolitik“ und „Regierung“ sind gemäß ihrer Verwendung in diesem Kodex im beigefügten Anhang definiert.

3. Für die Zwecke des Kodex verweist der Begriff der Transparenz auf ein Umfeld, in dem die politischen Ziele, der rechtliche, institutionelle und wirtschaftliche Rahmen, politische Entscheidungen und ihre Begründung, Daten und Informationen bezüglich der Geld- und Finanzpolitik sowie die Ausgestaltung der Rechenschaftspflicht von Funktionsträgern der Öffentlichkeit in verständlicher, zugänglicher und aktueller Form

¹ Neben der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich wurden die folgenden internationalen und regionalen Organisationen und internationalen Finanzsektorgremien konsultiert: Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS), Zentrum für Lateinamerikanische Währungsstudien (CEMLA), Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS), Europäische Zentralbank, Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS), Internationale Finanz-Corporation, Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Weltbank.

vorgelegt werden. Daher sind die im Kodex aufgeführten Transparenzpraktiken ausgerichtet auf: (1) Klarheit der Funktionen, Zuständigkeiten und Ziele von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen; (2) den Prozess der Festlegung und Offenlegung der geldpolitischen Entscheidungen durch die Zentralbank und der Festlegung und Offenlegung der Finanzpolitik durch übergeordnete Finanzorgane; (3) öffentliche Verfügbarkeit von Informationen über die Geld- und Finanzpolitik; sowie (4) Rechenschaftspflicht und Gewährleistung der Integrität seitens der Zentralbank und der übergeordneten Finanzorgane.

4. Die Argumente für Transparenz in der Geld- und Finanzpolitik basieren hauptsächlich auf zwei Prämissen: Erstens kann die Effektivität der Geld- und Finanzpolitik gestärkt werden, wenn die politischen Ziele und Instrumente der Öffentlichkeit bekannt sind und wenn sich die Behörden glaubwürdig dazu verpflichten können, sie zu erreichen. Durch die Bereitstellung von mehr Informationen über die Geld- und Finanzpolitik fördern gute Transparenzpraktiken die Markteffizienz. Zweitens ist es für eine integre Regierungsführung erforderlich, dass Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane rechenschaftspflichtig sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Währungs- und Finanzbehörden ein hohes Maß an Selbständigkeit genießen. In Fällen, in denen es zu einem Konflikt zwischen oder innerhalb von Regierungsstellen kommt (z. B. wenn die Zentralbank oder ein übergeordnetes Finanzorgan sowohl als Eigner als auch als Finanzaufsicht eines Finanzinstitutes fungiert oder wenn die Zuständigkeit für die Geld- und Wechselkurspolitik vereint ist), können Transparenz in Hinblick auf das Mandat und klare Regeln und Verfahren in der Funktionsweise der Funktionsträger dazu beitragen, diese Konflikte zu lösen, die Regierungsführung zu stärken und die Abstimmung der Politik zu erleichtern.

5. Durch die Veröffentlichung der geldpolitischen Ziele trägt die Zentralbank dazu bei, dass die Öffentlichkeit besser versteht, was sie zu erreichen sucht, und schafft einen Rahmen für die Vermittlung ihrer eigenen politischen Entscheidungen. Hierdurch wird die Effektivität der Geldpolitik gestärkt. Indem der private Sektor eine klare Beschreibung der den geldpolitischen Entscheidungen zu Grunde liegenden Erwägungen erhält, wird der geldpolitische Transmissionsmechanismus im Allgemeinen durch Transparenz in Hinblick auf den politischen Entscheidungsprozess effektiver. Dies geschieht zum Teil dadurch, dass die Entstehung der Markterwartungen effizienter wird. Die Zentralbank kann durch die Bereitstellung angemessener Informationen über ihre Tätigkeit an die Öffentlichkeit einen Mechanismus zur Stärkung ihrer Glaubwürdigkeit einrichten, indem sie in Übereinstimmung mit ihren öffentlichen Stellungnahmen handelt.

6. Transparenz seitens der übergeordneten Finanzorgane, insbesondere durch die Klarstellung ihrer Ziele, sollte ebenfalls zur politischen Effektivität beitragen, indem sie die Akteure an den Finanzmärkten in die Lage versetzt, den Kontext der Finanzpolitik besser bewerten zu können. Dies führt zu einem Abbau der Unsicherheit der Marktteilnehmer bei der Entscheidungsfindung. Indem sie es den Marktteilnehmern und der allgemeinen Öffentlichkeit ermöglicht, die Finanzpolitik zu verstehen und zu beurteilen, dürfte Transparenz einer guten Politik zuträglich sein, was wiederum zur Förderung der Finanz- und Systemstabilität beitragen kann. Eine transparente Beschreibung des politischen Gestaltungsprozesses verschafft der Öffentlichkeit Einblick in die Spielregeln. Die

Veröffentlichung angemessener Informationen über die Aktivitäten von übergeordneten Finanzorganen bietet einen zusätzlichen Mechanismus zur Stärkung der Glaubwürdigkeit ihres Handelns. Unter bestimmten Umständen kann die öffentliche Rechenschaftspflicht in Hinblick auf die Entscheidungen von übergeordneten Finanzorganen das Risikopotenzial für fahrlässige Kreditvergabe (*moral hazard*) vermindern.

7. Die Vorteile, die die Annahme beispielhafter Transparenzpraktiken in der Geld- und Finanzpolitik einem Land bringt, sind gegen die potenziellen Kosten abzuwägen. In Situationen, in denen erhöhte Transparenz in der Geld- und Finanzpolitik die politische Effektivität gefährden oder möglicherweise die Marktstabilität oder die berechtigten Interessen beaufsichtigter oder anderer Einrichtungen schädigen könnte, kann es jedoch angebracht sein, den Umfang dieser Transparenz einzuschränken. Die Einschränkung der Transparenz in bestimmten Bereichen ist allerdings im Kontext eines generell transparenten Umfelds zu sehen.

8. Im Falle der Geldpolitik gibt es Gründe für die Einschränkung bestimmter Arten der Offenlegung, da hierdurch der Entscheidungsfindungsprozess und die politische Effektivität negativ beeinflusst werden könnten. In ähnlicher Weise können Erwägungen hinsichtlich der Wechselkurspolitik, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Ländern mit festen Wechselkurssystemen, die Einschränkung bestimmter Offenlegungspraktiken rechtfertigen. So könnten z. B. umfassende Offenlegungsanforderungen in Hinblick auf die interne Grundsatzdiskussion über Geld- und Devisenmarktoperationen die Märkte verzerren, den freien Meinungs austausch der politischen Entscheidungsträger einschränken oder die Annahme von Notfallplänen verhindern. Daher könnte es unangebracht sein, dass Zentralbanken interne Beschlüsse und Dokumentationen offen legen, und es gibt Situationen, in denen es nicht angebracht wäre, dass Zentralbanken ihre Strategien zur Umsetzung der kurzfristigen Geld- und Wechselkurspolitik offen legen und detaillierte Informationen über Fremdwährungsoperationen liefern. Ebenso kann es für die Zentralbank (und für die übergeordneten Finanzorgane) gute Gründe geben, ihre Notfallpläne, einschließlich einer möglichen Kreditvergabe für Krisenfälle, nicht publik zu machen.

9. Zusätzliche Bedenken könnten durch einige Aspekte der Transparenz der Finanzpolitik aufkommen. Auf Grund von Erwägungen hinsichtlich des Risikos fahrlässiger Kreditvergabe (*moral hazard*), der Marktdisziplin und der Finanzmarktstabilität kann es gerechtfertigt sein, den Inhalt und den zeitlichen Rahmen der Offenlegung einiger Gegenmaßnahmen und Kreditentscheidungen für Notfälle sowie Informationen über markt- und unternehmensspezifische Bedingungen einzuschränken. Um den Zugang zu sensitiven Informationen von Marktteilnehmern aufrechtzuerhalten, muss außerdem die Geheimhaltung und Vertraulichkeit von Informationen über einzelne Firmen (gemeinhin „Vertraulichkeit von Wirtschaftsinformationen“ genannt) gewahrt bleiben. Ebenso kann es unangebracht sein, dass Finanzbehörden ihre aufsichtsrechtlichen Beratungen und Durchsetzungsmaßnahmen in Hinblick auf einzelne Finanzinstitute, Märkte und Einzelpersonen publik machen.

10. Transparenzpraktiken sind nicht nur dem Inhalt sondern auch der Form nach unterschiedlich. Was die Information der Öffentlichkeit über Währungs- und

Finanzinstitutionen und deren Politiken betrifft, so sind u. a. die Modalitäten dieser Veröffentlichungen von Bedeutung. Insbesondere in Hinblick auf die Geldpolitik stellt sich die Frage, ob die Transparenzpraktiken rechtlich in einem Zentralbankgesetz verankert sein sollten, eine andere gesetzliche oder vorschriftsmäßige Grundlage haben sollten oder auf anderem Wege verabschiedet werden sollten. Der Kodex folgt bei dieser Frage einem pragmatischen Ansatz und erkennt an, dass viele verschiedene Vorkehrungen zu beispielhaften Transparenzpraktiken führen können. In Fragen hinsichtlich der Funktionen, Zuständigkeiten und Ziele von Zentralbanken (und für die wichtigsten Finanzregulierungsstellen) empfiehlt er, dass die wichtigsten Grundzüge in der gesetzlichen Grundlage (z. B. in einem Zentralbankgesetz) festgelegt werden sollen. Die gesetzliche Festlegung einiger dieser Praktiken stellt diese besonders heraus. Es wird dadurch auch vermieden, dass diese wichtigen Aspekte der Funktionsweise von Zentralbanken und anderer wichtiger übergeordneter Finanzorgane ad hoc und häufig geändert werden. Informationen über andere Transparenzaspekte, z. B. die Frage, wie Politiken formuliert und durchgeführt und wie Informationen bereitgestellt werden, können flexibler präsentiert werden. Es ist jedoch wichtig, dass solche Informationen leicht zugänglich sind, so dass die Öffentlichkeit diese Informationen ohne übermäßigen Aufwand abrufen und aufnehmen kann.

11. In Zusammenhang mit einer integren Regierungsführung und der Rechenschaftspflicht sowie der Förderung effizienter Märkte sollte der Verweis auf die Öffentlichkeit in diesem Kodex im Idealfall alle interessierten Einzelpersonen und Institutionen erfassen. In manchen Fällen, besonders im Kontext der Finanzpolitik, kann es für die Zwecke der Verwaltung oder Implementierung bestimmter Regelungen und Politiken hilfreich sein, die Definition des Begriffs der Öffentlichkeit enger zu fassen, so dass dieser lediglich auf die Einzelpersonen und Institutionen verweist, die von den entsprechenden Regelungen und Politiken direkt betroffen sind.

12. Der Kodex ist schwerpunktmäßig auf Transparenz ausgerichtet. Beispielhafte Transparenzpraktiken für die Formulierung und Offenlegung der Geld- und Finanzpolitik können zwar zur Annahme solider Politiken beitragen, der Kodex ist jedoch nicht dazu bestimmt, Urteile darüber abzugeben, ob bestimmte Geld- oder Finanzpolitiken oder Rahmenbedingungen für die Länder angemessen oder erstrebenswert sind. Transparenz ist kein Selbstzweck, und Transparenz ist auch kein Ersatz für solide Politiken. Vielmehr sind Transparenz und solide Politiken als gegenseitige Ergänzung anzusehen. Es gibt im Bereich der Finanzpolitik Ergänzungen zu diesem Kodex, die zur Förderung guter Politiken über die Transparenz hinausgehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht aufgestellten *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht*, die von der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) verfassten *Objectives and Principles of Securities Regulation* (Ziele und Grundsätze der Wertpapierregulierung) sowie die Standards, die derzeit vom Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS), der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) und dem Internationalen Ausschuss für Rechnungslegungsnormen (IASB) entwickelt werden. In dem Maß, in dem diese und andere Finanzsektorgremien bedeutende Anpassungen in ihren Grundsätzen und Standards erarbeiten und vornehmen, die sich auf Transparenzpraktiken für übergeordnete

Finanzorgane beziehen (z. B. Datenveröffentlichungs-Anforderungen für übergeordnete Finanzorgane), ist dieser Kodex möglicherweise entsprechend anzupassen.

13. Der Kodex ist auf die Transparenzanforderungen für Zentralbanken und übergeordnete Finanzorgane ausgerichtet, nicht auf die Transparenzverfahren für Unternehmen und einzelne Institute. Die Vorteile der Transparenz in der Geld- und Finanzpolitik können jedoch durch geeignete Politiken zur Förderung der Transparenz der Märkte im Allgemeinen, der beaufsichtigten Institute sowie der Selbstregulierungs-Organisationen vergrößert werden.

14. Geld- und Finanzpolitik stehen in wechselseitiger Beziehung und verstärken sich oft gegenseitig, wobei sich der Zustand des Finanzsystems auf die Durchführung der Geldpolitik auswirkt und umgekehrt. Die institutionellen Vorkehrungen für diese beiden Arten von Politik sind jedoch sehr unterschiedlich, insbesondere in Hinblick auf ihre Funktionen, Zuständigkeiten und Ziele sowie in Hinblick auf die Politikgestaltung und den Umsetzungsprozess. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist der Kodex in zwei Teile aufgeteilt: beispielhafte Transparenzpraktiken für die Geldpolitik der Zentralbanken und beispielhafte Transparenzpraktiken für die Finanzpolitik der übergeordneten Finanzorgane. Die Grundzüge der Transparenz sind jedoch bei beiden Politiken ähnlich. Es sollte anerkannt werden, dass nicht alle Transparenzpraktiken auf alle übergeordneten Finanzorgane gleichermaßen anwendbar sind und dass die Transparenzziele für verschiedene Finanzsektoren unterschiedlich sind. In manchen Fällen steht die Markteffizienz im Vordergrund, in anderen liegt der Schwerpunkt auf der Markt- und Systemstabilität oder auf dem Schutz des Kundenvermögens.

15. Die Funktionsweise des Zahlungsverkehrssystems eines Landes wirkt sich auf die Durchführung der Geldpolitik und die Funktionsweise des Finanzsystems aus, und die Gestaltung der Zahlungsverkehrssysteme hat Auswirkungen auf die Systemstabilität. Die institutionellen Strukturen des Zahlungsverkehrssystems sind jedoch häufig bedeutend komplexer als im Falle der Geldpolitik oder anderer Bereiche der Finanzpolitik, und sie sind zwischen einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. In vielen Fällen ist die Zuständigkeit für die Funktionsweise des Zahlungsverkehrssystems eines Landes zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, einschließlich Selbstregulierungs-Organisationen, aufgeteilt. Dennoch sind die meisten der im Kodex für übergeordnete Finanzorgane aufgeführten Transparenzpraktiken auf die Funktionen und Aufgaben von Zentralbanken oder anderen relevanten öffentlichen Stellen, die für die Überwachung der nationalen Zahlungsverkehrssysteme verantwortlich sind, anwendbar. Zu den im Kodex enthaltenen Transparenzpraktiken für die Finanzpolitik gehören auch diejenigen für die Funktionsweise von systemrelevanten Komponenten des nationalen Zahlungsverkehrssystems, und es wird gegebenenfalls auch der besondere Charakter der Funktionsweise des Zahlungsverkehrssystems berücksichtigt (z. B. 5.3).

16. Der Kodex ist weit genug gefasst, um auf ein breites Spektrum an geld- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen und damit auf die gesamte Mitgliedschaft des Fonds anwendbar zu sein. Teile des Kodex wurden auf der Grundlage einer Überprüfung der

beispielhaften Transparenzpraktiken erstellt, die in einer Reihe von Ländern angewandt und in der Fachliteratur diskutiert werden. Daher stellt der Kodex in verdichteter Form Konzepte und Praktiken dar, die bereits in Gebrauch sind und mit denen bereits Erfahrungen gesammelt wurden. Die Art und Weise, in der Transparenz umgesetzt und erreicht wird, kann jedoch je nach den verschiedenen institutionellen Vorkehrungen bei der Geld- und Finanzpolitik und je nach Rechtstradition unterschiedlich sein. Die beispielhaften Transparenzpraktiken des Kodex sind daher in flexibler Weise und über einen längeren Zeitraum umzusetzen, um den besonderen Umständen der einzelnen Länder Rechnung zu tragen. Einer Reihe von IWF-Mitgliedern mangelt es derzeit an ausreichenden Mitteln und an der institutionellen Infrastruktur, alle im Kodex aufgeführten beispielhaften Transparenzpraktiken umzusetzen. Diese Praktiken wurden in der Erwartung in den Kodex aufgenommen, dass die Länder die Einführung solcher beispielhafter Verfahren im Laufe der Zeit anstreben.

BEISPIELHAFTE TRANSPARENZPRAKTIKEN FÜR DIE GELDPOLITIK DER ZENTRALBANKEN

I. KLARHEIT DER FUNKTIONEN, ZUSTÄNDIGKEITEN UND ZIELE VON ZENTRALBANKEN IN DER GELDPOLITIK

- 1.1 Die grundlegenden Ziele und der institutionelle Rahmen der Geldpolitik sollten in einem einschlägigen Gesetz oder einer einschlägigen Vorschrift klar definiert sein. Hierzu zählt gegebenenfalls auch ein Zentralbankgesetz.**
- 1.1.1 Die grundlegenden Ziele der Geldpolitik sollten im Gesetz festgelegt sein und allgemein offen gelegt und erläutert werden.
- 1.1.2 Die Zuständigkeiten der Zentralbank sollten im Gesetz festgelegt sein.
- 1.1.3 Im Gesetz zur Gründung der Zentralbank sollte festgelegt sein, dass die Zentralbank befugt ist, zur Erreichung der politischen Ziele Instrumente der Geldpolitik zu nutzen.
- 1.1.4 Die institutionelle Zuständigkeit für die Wechselkurspolitik sollte allgemein offen gelegt werden.
- 1.1.5 Die Modalitäten der Rechenschaftspflicht in Hinblick auf die Durchführung der Geldpolitik und auf jegliche sonstige Aufgabe, für die der Zentralbank die Zuständigkeit übertragen wurde, sollten in den Grundzügen im Gesetz festgelegt sein.
- 1.1.6 Falls die Regierung in Ausnahmefällen befugt ist, sich über politische Entscheidungen der Zentralbank hinwegzusetzen, sollten die Bedingungen, unter denen diese Befugnis geltend gemacht werden kann, sowie die Art und Weise, in der sie allgemein offen gelegt wird, im Gesetz festgelegt sein.
- 1.1.7 Die Ernennungsverfahren, das Mandat und jegliche allgemeinen Kriterien für die Amtsenthebung von Führungskräften und Mitgliedern des Führungsgremiums der Zentralbank sollten im Gesetz festgelegt sein.
- 1.2 Die institutionellen Beziehungen zwischen monetären und fiskalischen Operationen sollten klar definiert sein.²**

² Die Praktiken in diesem Gebiet sollten mit den Grundsätzen des *Verfahrenskodex zur fiskalischen Transparenz* des Internationalen Währungsfonds konsistent sein.

- 1.2.1 Falls die Gewährung von Krediten, Vorauszahlungen oder Überziehungslinien seitens der Zentralbank an die Regierung erlaubt ist, sollten die Bedingungen, unter denen sie erlaubt ist, sowie jegliche Höchstgrenzen allgemein offen gelegt werden.
- 1.2.2 Die Höhe und die Bedingungen von Krediten, Vorauszahlungen oder Überziehungslinien seitens der Zentralbank an die Regierung sowie die Höhe und die Bedingungen von Einlagen der Regierung bei der Zentralbank sollten allgemein offen gelegt werden.
- 1.2.3 Die Verfahren für eine direkte Teilnahme der Zentralbank in den Primärmärkten für Staatspapiere, falls erlaubt, sowie in den Sekundärmärkten sollte allgemein offengelegt werden.
- 1.2.4 Das Engagement der Zentralbank in der übrigen Wirtschaft (z. B. durch Kapitalbeteiligung, Mitgliedschaft in Vorständen, im Beschaffungswesen oder durch Erbringung gebührenpflichtiger Dienstleistungen) sollte offen und öffentlich sowie auf der Grundlage klarer Grundsätze und Verfahren erfolgen.
- 1.2.5 Die Art und Weise, in der Zentralbankgewinne zugeteilt werden und wie die Eigenkapitalausstattung gewahrt wird sollte allgemein offen gelegt werden.
- 1.3 Von der Zentralbank für die Regierung ausgeübte delegierte Aufgaben sollten klar definiert sein.**
 - 1.3.1 Etwaige Verantwortlichkeiten der Zentralbank (i) in Hinblick auf die Verwaltung von öffentlichen Inlands- und Auslandsschulden und von Devisenreserven, (ii) als Bank der Regierung, (iii) als Fiskalagent der Regierung und (iv) als wirtschafts- und finanzpolitischer Berater sowie als Berater auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit sollten allgemein offen gelegt werden.
 - 1.3.2 Die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Emission von Schuldverschreibungen auf dem Primärmarkt, Bestimmungen für den Sekundärmarkt, Einlagenfazilitäten sowie Clearing- und Abwicklungssysteme für den Handel von Staatspapieren zwischen der Zentralbank und dem Finanzministerium oder einer gesonderten öffentlichen Stelle³ sollte allgemein offen gelegt werden.

³ Die in diesem Kodex aufgeführten Grundsätze für Transparenzverfahren, sofern anwendbar und gegebenenfalls angepasst, finden Anwendung, wenn eine gesonderte öffentliche Stelle benannt wurde, um die Staatsschulden des Landes zu verwalten.

II. OFFENE FORMULIERUNG UND OFFENLEGUNG VON GELDPOLITISCHEN ENTSCHEIDUNGEN

- 2.1 Die Rahmenbedingungen, Instrumente und Zielgrößen für die Verfolgung der geldpolitischen Ziele sollten allgemein offen gelegt und erläutert werden.**
- 2.1.1 Die Verfahren und Praktiken, welche die geldpolitischen Instrumente und -operationen regeln, sollten allgemein offen gelegt und erläutert werden.
- 2.1.2 Die Regeln und Verfahren für die Beziehungen und Transaktionen der Zentralbank mit Gegenparteien bei ihren geldpolitischen Operationen und in den Märkten, in denen sie tätig ist, sollten allgemein offengelegt werden.
- 2.2 Wenn ein ständiges geldpolitisches Entscheidungsgremium zusammentritt, um die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Entwicklungen zu bewerten, den Fortschritt bei der Erreichung seiner geldpolitischen Ziele zu überwachen und die Politik für die bevorstehende Periode zu formulieren, so sollten Informationen über die Zusammensetzung, den Aufbau und die Funktionen dieses Gremiums allgemein offen gelegt werden.**
- 2.2.1 Wenn das politische Entscheidungsgremium regelmäßige Sitzungen abhält, um die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Entwicklungen zu bewerten, den Fortschritt bei der Erreichung seiner geldpolitischen Ziele zu überwachen und die Politik für die bevorstehende Periode zu formulieren, so sollte der Tagungskalender im Voraus allgemein bekannt gegeben werden.
- 2.3 Änderungen bei der Festlegung von geldpolitischen Instrumenten (bei denen es sich nicht um Feinabstimmungs-Maßnahmen handelt), sollten rechtzeitig allgemein offen gelegt und erläutert werden.**
- 2.3.1 Die Zentralbank sollte die ihren geldpolitischen Entscheidungen zugrunde liegenden Haupterwägungen innerhalb einer im Voraus angekündigten maximalen Frist allgemein offen legen.
- 2.4 Die Zentralbank sollte in regelmäßigen Abständen öffentliche Stellungnahmen über den Fortschritt bei der Erreichung ihrer geldpolitischen Ziele sowie die Aussichten in Hinblick auf deren Erreichung abgeben. Die konkrete Ausgestaltung kann dabei unterschiedlich ausfallen, je nach geldpolitischem Rahmen, zu dem auch das Wechselkursregime zählt.**
- 2.4.1 Die Zentralbank sollte der Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen ihre geldpolitischen Ziele vorstellen, indem sie unter anderem deren Begründung, gegebenenfalls deren quantitative Ziele und Instrumente sowie die wichtigsten zugrunde liegenden Annahmen angibt.

- 2.4.2 Die Zentralbank sollte der Öffentlichkeit nach einem festgelegten Zeitplan einen Bericht über die Entwicklung der makroökonomischen Situation und deren Auswirkungen auf ihre geldpolitischen Ziele vorlegen.
- 2.5 Im Falle vorgeschlagener wesentlicher verfahrenstechnischer Änderungen der Struktur geldpolitischer Vorschriften sollte es eine Vermutung zu Gunsten öffentlicher Anhörungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes geben.**
- 2.6 Die Vorschriften über die Mitteilung von Daten durch Finanzinstitute an die Zentralbank für geldpolitische Zwecke sollten allgemein offen gelegt werden.**

III. ÖFFENTLICHE VERFÜGBARKEIT VON INFORMATIONEN ÜBER DIE GELDPOLITIK

- 3.1 Präsentationen und Veröffentlichungen von Zentralbankdaten sollten den Standards bezüglich des erfassten Bereichs, der Periodizität und der Aktualität von Daten und des öffentlichen Zugangs entsprechen, entsprechend den Datenveröffentlichungs-Standards des Internationalen Währungsfonds.**
- 3.2 Die Zentralbank sollte nach einem im Voraus angekündigten Zeitplan ihre Bilanz und, nach einem im Voraus festgelegten Zeitraum, bestimmte Informationen über ihre aggregierten Markttransaktionen allgemein offen legen.**
- 3.2.1 Bilanzauszüge der Zentralbank sollten häufig und nach einem im Voraus angekündigten Zeitplan allgemein offen gelegt werden. Die Zentralbank sollte mindestens einmal jährlich eine gemäß angemessenen und öffentlich dokumentierten Rechnungslegungs-Standards erstellte detaillierte Bilanz allgemein offen legen.
- 3.2.2 Informationen über die geldpolitischen Operationen der Zentralbank, mit Angabe von Gesamtbeträgen und Refinanzierungsbedingungen oder anderen Fazilitäten sollten (vorbehaltlich der Wahrung der Vertraulichkeit von Wirtschaftsinformationen) nach einem im Voraus angekündigten Zeitplan allgemein offen gelegt werden.
- 3.2.3 In Einklang mit der Geheimhaltung und Vertraulichkeit von Informationen über einzelne Firmen, sollten aggregierte Informationen über Notfinanzhilfe durch die Zentralbank in einer angemessenen Stellungnahme der Zentralbank allgemein offen gelegt werden, wenn eine solche Offenlegung nicht die Finanzstabilität beeinträchtigt.
- 3.2.4 Informationen über die Devisenreserven des Landes und die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen seitens der Währungsbehörden sollten entsprechend den Datenveröffentlichungs-Standards des Internationalen Währungsfonds nach einem im Voraus angekündigten Zeitplan allgemein offen gelegt werden.

3.3 Die Zentralbank sollte einen öffentlichen Informationsdienst einrichten und unterhalten.

3.3.1 Die Zentralbank sollte ein Veröffentlichungsprogramm haben, das auch einen Jahresbericht einschließt.

3.3.2 Leitende Zentralbankbeamte sollten bereit sein, der Öffentlichkeit die Ziele und die Leistung ihrer Institution zu erläutern, und für sie sollte die Vermutung gelten, dass sie den Text ihrer Stellungnahmen an die Öffentlichkeit freigeben.

3.4 Der Wortlaut von Vorschriften, die die Zentralbank erlassen hat, sollte für die Öffentlichkeit leicht verfügbar sein.

IV. RECHENSCHAFTSPFLICHT UND GEWÄHRLEISTUNG DER INTEGRITÄT SEITENS DER ZENTRALBANK

4.1 Leitende Beamte der Zentralbank sollten bereit sein, vor einer designierten öffentlichen Stelle zu erscheinen, um über die Durchführung der Geldpolitik zu berichten, die politischen Ziele ihrer Institution zu erläutern, ihre Ergebnisse bei der Verfolgung ihrer Ziele zu beschreiben und, gegebenenfalls, einen Meinungs austausch über die Lage der Wirtschaft und den Zustand des Finanzsystems zu führen.

4.2 Die Zentralbank sollte nach einem im Voraus angekündigten Zeitplan geprüfte Finanzausweise über ihre Operationen allgemein offen legen.

4.2.1 Die Finanzausweise sollten von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüft werden. Informationen über Bilanzierungsgrundsätze und jegliche Einschränkungen hinsichtlich der Finanzausweise sollten ein integraler Bestandteil der allgemein offen gelegten Finanzausweise sein.

4.2.2 Fragen der internen Steuerung und Lenkung, die notwendig sind, um die Integrität der Operationen sicherzustellen, einschließlich der internen Rechnungsprüfung, sollten allgemein offen gelegt werden.

4.3 Informationen über Ausgaben und Einnahmen bei der Geschäftstätigkeit der Zentralbank sollten jährlich allgemein offen gelegt werden.

4.4 Standards für die Durchführung persönlicher Finanzgeschäfte von Beamten und Mitarbeitern der Zentralbank sowie Regelungen zur Vermeidung der Ausnutzung von Interessenskonflikten, einschließlich jeglicher allgemeiner Treuhand-Verpflichtungen, sollten allgemein offen gelegt werden.

4.4.1 Informationen über Rechtsschutz für Beamte und Mitarbeiter der Zentralbank im Rahmen der Ausübung ihrer Amtspflichten sollten allgemein offen gelegt werden.

BEISPIELHAFTE TRANSPARENZPRAKTIKEN FÜR DIE FINANZPOLITIK ÜBERGEORDNETER FINANZORGANE⁴

V. KLARHEIT DER FUNKTIONEN, ZUSTÄNDIGKEITEN UND ZIELE ÜBERGEORDNETER FINANZORGANE, DIE FÜR DIE FINANZPOLITIK ZUSTÄNDIG SIND

- 5.1 Die umfassenden Ziele und der institutionelle Rahmen übergeordneter Finanzorgane sollten, vorzugsweise in einem einschlägigen Gesetz oder einer einschlägigen Vorschrift, klar definiert sein.**
- 5.1.1 Die umfassenden Ziele übergeordneter Finanzorgane sollten allgemein offen gelegt und erläutert werden.
- 5.1.2 Die Zuständigkeiten der übergeordneten Finanzorgane und die Befugnis zur Durchführung der Finanzpolitik sollten allgemein offen gelegt werden.
- 5.1.3 Die Modalitäten der Rechenschaftspflicht für übergeordnete Finanzorgane sollten gegebenenfalls allgemein offen gelegt werden.
- 5.1.4 Die Ernennungsverfahren, das Mandat und jegliche allgemeinen Kriterien für die Amtsenthebung von Leitern und Mitgliedern der Führungsgremien übergeordneter Finanzorgane sollten gegebenenfalls allgemein offen gelegt werden.
- 5.2 Die Beziehungen zwischen übergeordneten Finanzorganen sollten allgemein offen gelegt werden.**
- 5.3 Die Rolle von Aufsichtsstellen für Zahlungsverkehrssysteme sollte allgemein offen gelegt werden.**
- 5.3.1 Die Funktionsträger, die das Zahlungsverkehrssystem beaufsichtigen, sollten die rechtzeitige allgemeine Offenlegung von allgemeinen Geschäftsgrundsätzen (einschließlich Risikomanagement-Grundsätze), die die Solidität von systemrelevanten Zahlungsverkehrssystemen betreffen, fördern.
- 5.4 Wenn übergeordnete Finanzorgane für die Überwachung von Selbstregulierungs-Organisationen (z. B. bei Zahlungsverkehrssystemen)**

⁴ In Hinblick auf die Definition von “übergeordnete Finanzorgane” und “Finanzpolitik”, siehe Anhang.

zuständig sind, sollten die Beziehungen zwischen diesen Institutionen allgemein offen gelegt werden.

- 5.5 Wenn Selbstregulierungs-Organisationen befugt sind, einen Teil des Regulierungs- oder Aufsichtsprozesses durchzuführen, so sollten sie sich von denselben beispielhaften Transparenzpraktiken leiten lassen, die für übergeordnete Finanzorgane festgelegt werden.**

VI. OFFENE FORMULIERUNG UND OFFENLEGUNG DER FINANZPOLITIK

- 6.1 Die Geschäftspolitik der übergeordneten Finanzorgane sollte transparent sein, mit Geheimhaltungserwägungen vereinbar sein und die Notwendigkeit berücksichtigen, die Effektivität von Maßnahmen der Regulierungs- und Überwachungsbehörden zu bewahren.**

6.1.1 Der ordnungspolitische Rahmen und die Verfahrensvorschriften, welche die Durchführung der Finanzpolitik regeln, sollten allgemein offen gelegt und erläutert werden.

6.1.2 Die Vorschriften für die Vorlage von Finanzausweisen der Finanzinstitute bei übergeordneten Finanzorganen sollten allgemein offen gelegt werden.

6.1.3 Die Vorschriften für die Funktionsweise von organisierten Finanzmärkten (einschließlich der Vorschriften für Emittenten von handelbaren Finanzinstrumenten) sollten allgemein offen gelegt werden.

6.1.4 Wenn übergeordnete Finanzorgane Finanzinstituten Gebühren auferlegen, sollte die Struktur dieser Gebühren allgemein offen gelegt werden.

6.1.5 Formelle Verfahren für den Informationsaustausch und die Konsultation zwischen inländischen und internationalen übergeordneten Finanzorganen (einschließlich Zentralbanken) sollten gegebenenfalls allgemein offen gelegt werden.

- 6.2 Wesentliche Änderungen in der Finanzpolitik sollten rechtzeitig öffentlich angekündigt und erläutert werden.**

6.3 Übergeordnete Finanzorgane sollten in regelmäßigen Abständen öffentliche Berichte darüber herausgeben, wie sie ihre gesamtpolitischen Ziele verfolgen.

6.4 Im Falle vorgeschlagener wesentlicher verfahrenstechnischer Änderungen der Struktur finanzpolitischer Vorschriften sollte es eine Vermutung zu Gunsten öffentlicher Konsultationen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes geben.

VII. ÖFFENTLICHE VERFÜGBARKEIT VON INFORMATIONEN ÜBER DIE FINANZPOLITIK

- 7.1 Übergeordnete Finanzorgane sollten in regelmäßigen Abständen einen öffentlichen Bericht über die wichtigsten Entwicklungen der Bereiche innerhalb des Finanzsystems, für die ihnen die Verantwortung übertragen wurde, herausgeben.**
- 7.2 Übergeordnete Finanzorgane sollten bestrebt sein sicherzustellen, dass in Einklang mit den Vertraulichkeitsanforderungen rechtzeitig und regelmäßig eine öffentliche Berichterstattung über aggregierte Daten in Hinblick auf ihren Zuständigkeitsbereich erfolgt.**
- 7.3 Übergeordnete Finanzorgane sollten gegebenenfalls nach einem im Voraus angekündigten Zeitplan ihre Bilanz und, nach einem im Voraus festgelegten Zeitraum, Informationen über ihre aggregierten Markttransaktionen allgemein offen legen.**
- 7.3.1 In Einklang mit der Geheimhaltung und Vertraulichkeit von Informationen über einzelne Firmen sollten aggregierte Informationen über Notfinanzhilfe durch die übergeordneten Finanzorgane in einer angemessenen Stellungnahme allgemein offen gelegt werden, wenn eine solche Offenlegung nicht die Finanzstabilität beeinträchtigt.
- 7.4 Übergeordnete Finanzorgane sollten einen öffentlichen Informationsdienst einrichten und unterhalten.**
- 7.4.1 Die übergeordneten Finanzorgane sollten ein Veröffentlichungsprogramm haben, das auch einen in periodischen Abständen, mindestens jährlich, veröffentlichten Bericht über ihre wichtigsten Aktivitäten einschließt.
- 7.4.2 Leitende Beamte übergeordneter Finanzorgane sollten bereit sein, der Öffentlichkeit die Ziele und die Leistung ihrer Institution zu erläutern, und für sie sollte die Vermutung gelten, den Text ihrer Stellungnahmen an die Öffentlichkeit freizugeben.
- 7.5 Der Wortlaut von Vorschriften sowie jeglicher anderer allgemein gültiger von dem übergeordneten Finanzorgan erlassener Richt- und Leitlinien sollte für die Öffentlichkeit leicht verfügbar sein.**
- 7.6 Im Falle von Einlagenversicherungsgarantien, Versicherungsnehmergarantien und jedweder anderen Regelungen zum Schutze des Kundenvermögens sollten Informationen über das Wesen und die Form solcher Schutzmaßnahmen, über die Funktionsweise, über die Art und Weise der Finanzierung der Garantie sowie über die Leistung der Vorkehrungen allgemein offen gelegt werden.**

- 7.7 Wenn übergeordnete Finanzorgane Vorkehrungen zum Schutze des Kundenvermögens (wie z. B. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten) beaufsichtigen, sollten Informationen über solche Vorkehrungen allgemein offen gelegt werden.**

VIII. RECHENSCHAFTSPFLICHT UND GEWÄHRLEISTUNG DER INTEGRITÄT SEITENS ÜBERGEORDNETER FINANZORGANE

- 8.1 Beamte übergeordneter Finanzorgane sollten bereit sein, vor einer designierten öffentlichen Stelle zu erscheinen, um über die Durchführung der Finanzpolitik zu berichten, die politischen Ziele ihrer Institution zu erläutern, ihre Ergebnisse bei der Verfolgung ihrer Ziele zu beschreiben und, gegebenenfalls, einen Meinungs austausch über den Zustand des Finanzsystems zu führen.**
- 8.2 Übergeordnete Finanzorgane sollten gegebenenfalls nach einem im Voraus angekündigten Zeitplan geprüfte Finanzausweise über ihre Operationen allgemein offen legen.**
- 8.2.1 Die Finanzausweise sollten, gegebenenfalls, von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüft werden. Informationen über Bilanzierungsgrundsätze und jegliche Einschränkungen hinsichtlich der Finanzausweise sollten ein integraler Bestandteil der allgemein offen gelegten Finanzausweise sein.
- 8.2.2. Fragen der internen Steuerung und Lenkung, die notwendig sind, um die Integrität der Operationen sicherzustellen, einschließlich interne Rechnungsprüfung, sollten allgemein offen gelegt werden.
- 8.3 Informationen über die Betriebsausgaben und -einnahmen der übergeordneten Finanzorgane sollten, gegebenenfalls, jährlich allgemein offen gelegt werden.**
- 8.4 Standards für die Durchführung persönlicher Finanzgeschäfte von Beamten und Mitarbeitern übergeordneter Finanzorgane und Regelungen zur Vermeidung der Ausnutzung von Interessenskonflikten, einschließlich jeglicher allgemeiner Treuhand-Verpflichtungen, sollten allgemein offen gelegt werden.**
- 8.4.1 Informationen über Rechtsschutz für Beamte und Mitarbeiter der übergeordneten Finanzorgane im Rahmen der Ausübung ihrer Amtspflichten sollten allgemein offen gelegt werden.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Aus Gründen der Vereinfachung werden einige allgemeine Begriffe benutzt, um verschiedene institutionelle Vorkehrungen zusammenfassend darzustellen. Die folgenden deskriptiven Definitionen werden im Kodex verwendet.

Zentralbank

Die institutionellen Vorkehrungen, nach denen die Verantwortung für die Geldpolitik eines Landes übertragen wird, fallen zwischen einzelnen Mitgliedsländern des IWF unterschiedlich aus. In den meisten Mitgliedsländern liegt diese Verantwortung bei der Zentralbank oder einem System von einzelstaatlichen Zentralbanken, die Bestandteil einer multinationalen Zentralbankeinrichtung sind. In einer Reihe von Ländern jedoch, obliegt diese Aufgabe einer „Währungsbehörde“ oder einem „Currency-Board“. Zur Vereinfachung der Darstellung verweist der Begriff „Zentralbank“ im Kodex auf die Institution, die für die Geldpolitik verantwortlich ist, gleich ob es sich dabei um eine Zentralbank handelt oder nicht.

Übergeordnete Finanzorgane

Die Frage, welche Regierungsstelle die ausschließliche oder hauptsächliche Verantwortung für die Regulierung, Beaufsichtigung und Überwachung der Finanz- und Zahlungsverkehrssysteme innehat, ist in den Mitgliedsländern des IWF unterschiedlich geregelt. In einigen Ländern wurde ein Organ gegründet, das für die Regulierung und Beaufsichtigung einer Reihe von Finanzinstituten (Banken, Versicherungen und Wertpapierhäuser) und Märkten (Wertpapiere, Derivate und Warentermingeschäfte) verantwortlich ist. In den meisten Ländern ist die Zuständigkeit für die Aufsicht des Finanzsektors auf mehrere Funktionsträger verteilt. So obliegt die Verantwortung für die Bankenregulierung oder -aufsicht oder für die Einlagenversicherung in manchen Ländern der Zentralbank oder einer unabhängigen Bankenaufsichtsbehörde oder Einlagenversicherungsstelle, oder sie ist zwischen verschiedenen Regierungseinheiten aufgeteilt. Desgleichen ist die Verantwortung für Politiken hinsichtlich der Aufsicht über bestimmte Kategorien von Finanzinstituten der Zentralbank oder einem spezialisierten Funktionsträger zugeteilt. In manchen Fällen (z. B. Zahlungsverkehrssysteme) überwacht eine öffentliche Behörde die Aktivitäten von Selbstregulierungs-Einrichtungen des privaten Sektors. Aus Gründen der Vereinfachung wird der Ausdruck „übergeordnetes Finanzorgan“ verwendet, um auf die institutionellen Vorkehrungen zur Regulierung, Beaufsichtigung und Überwachung der Finanz- und Zahlungsverkehrssysteme, einschließlich Märkte und Institutionen, zu verweisen, mit Blick auf die Förderung der Finanzstabilität, der Markteffizienz und des Kundenvermögen- und Verbraucherschutzes. (Wo die Zentralbank für die Finanzpolitik zuständig ist, sind einige der in Abschnitt V – VIII des Kodex für übergeordnete Finanzorgane aufgeführten beispielhaften Transparenzpraktiken bereits in den Transparenzpraktiken festgelegt, die in den Abschnitten I – IV des Kodex für Zentralbanken aufgeführt werden.)

Finanzpolitik

Der im Kodex verwendete Begriff der „Finanzpolitik“ bezieht sich auf Politiken betreffend die Regulierung, Beaufsichtigung und Überwachung der Finanz- und Zahlungsverkehrssysteme, einschließlich Märkte und Institutionen, mit Blick auf die Förderung der Finanzstabilität, der Markteffizienz sowie des Kundenvermögens- und Verbraucherschutzes.

Regierung

Sofern nicht im Kodex eine bestimmte Regierungseinheit speziell genannt wird, verweist der Begriff „Regierung“ entweder auf die Exekutive, auf ein bestimmtes Ministerium oder auf eine bestimmte öffentliche Behörde, je nachdem, um welche Angelegenheit es sich handelt, oder je nach der in bestimmten Ländern herrschenden Regierungstradition.

REFERENZDOKUMENTE ZU TRANSPARENZ UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

VON ZENTRALBANKEN UND ÜBERGEORDNETEN FINANZORGANEN

- Balls, Edward, 1998, "Open Macroeconomics in an Open Economy," *Scottish Journal of Political Economy*, Band 45, Nr. 2 (Mai), S. 113–32.
- Barro, Robert, and David Gordon, 1983, "Rules, Discretion, and Reputation in a Model of Monetary Policy," *Journal of Monetary Economics*, Band 12 (Juni) S. 101–122.
- Bernanke, Ben S., Thomas Laubach, Frederic S. Mishkin, and Adam S. Posen, 1999, *Inflation Targeting—Lessons from the International Experience* (Princeton: Princeton University Press).
- Blandon, Michael, 1999, "More Transparency Please," *The Banker*, Mai, S. 22–25.
- Blinder, Alan S., 1998, *Central Banking in Theory and in Practice*, (Cambridge, Mass: The MIT Press).
- _____, 1997, "What Central Bankers Could Learn from Academics—and Vice Versa," *Journal of Economic Perspectives*, Band 11, Frühjahr, S. 3–20.
- Bloomfield, Robert and Maureen O'Hara, 1999, "Market Transparency: Who Wins and Who Loses?" *Review of Financial Studies*, Band 12, Frühjahr, S. 5–35.
- Bordignon, Massimo and Enrico Minelli, 1999, "Rules, Transparency and Political Accountability," Innocenzo Gasparini Institute for Economic Research Working Paper Series, Nr. 147, März, (Mailand, Italien).
- Bossone, Biagio and Larry Promisel, 1999, "The Role of Financial Self-Regulation in Developing Economies", Website Policy Note, (www1.worldbank.org/finance/html/self-regulation-in-developing-.html), (Washington: Weltbank-Gruppe).
- Briault, Clive, Andrew Haldane, and Mervyn King, 1996, "Independence and Accountability," in *Towards More Effective Monetary Policy*, herausgegeben von Iwao Kuroda, (London: MacMillan Press Ltd.).
- Buiter, Willem, 1999, "Alice in Euroland," *Journal of Common Market Studies*, Band 37, Nr. 2 (Juni), S. 181-209.
- Capie, F., C. Goodhart, S. Fischer and N. Schnadt, eds., 1994, *The Future of Central Banking: The Tercentenary Symposium of the Bank of England*, (Cambridge, England: Cambridge University Press).

- Cordella, Tito and Eduardo Levy Yeyati, 1998, "Public Disclosure and Bank Failures," *Staff Papers*, Internationaler Währungsfonds, Band 45 (März), S. 110–131.
- Cukierman, Alex, 1994, "Central Bank Independence and Monetary Control," *The Economic Journal*, Band 104, S. 1437–1448.
- , 1992, *Central Bank Strategy, Credibility, and Independence: Theory and Evidence* (Cambridge, Mass: The MIT Press).
- , 1994, "Commitment Through Delegation, Political Influence and Central Bank Independence," in *A Framework for Monetary Stability*, herausgegeben von Wijnholds de J.O. Beauford, S.C.W. Eijffinger, L.H. Hoogduin, Financial and Monetary Studies, Band 27, (Dordrecht and Boston: Kluwer Academic Press), S. 55–74.
- , 1997, "The Economics of Central Banking," in *Contemporary Economic Issues—Band 5: Macroeconomic Policy and Financial Systems*, herausgegeben von Holger C. Wolf, (New York: St. Martin's Press).
- , Miguel Kiguel, and Leonardo Leiderman, 1996, "Transparency and the Evolution of Exchange Rate Flexibility in the Aftermath of Disinflation," in *Financial Factors in Economic Stabilization and Growth*, herausgegeben von Mario I. Blejer et al. (Cambridge, England: Cambridge University Press), S. 105–39.
- Deckmyn, Veerle and Ian Thomson, eds., 1998, *Openness and Transparency in the European Union*, European Institute of Public Administration (Maastricht, Niederlande).
- de Haan, Jakob, Fabian Amtenbrink, and Sylvester C. W. Eijffinger, 1999, "Accountability of Central Banks: Aspects and Quantification," *Quarterly Review - Banca Nazionale del Lavoro*, Band 52, Nr. 209, Juni, S. 169–93.
- Delston, Ross S., 1999, "Statutory Protections for Banking Supervisors," Financial Sector Website Paper Nr. 4, (www1.worldbank.org/finance/html/statutory_protection.html), (Washington: Weltbank-Gruppe).
- Eijffinger, Sylvester C. W., 1997, *Independent Central Banks and Economic Performance*, (Chettenham, U.K.; Lyme, NH: Edward Elgar Pub.).
- Eijffinger, Sylvester C. W. and Jakob de Haan, 1996, "The Political Economy of Central Bank Independence," Special Paper in International Economics, Nr. 19, International Finance Section, Department of Economics, Princeton University (Princeton).

- Eijffinger, Sylvester C. W., Marco Hoeberichts, and Eric Schaling, 1998, "A Theory of Central Bank Accountability," Tilburg Center for Economic Research Discussion Paper 98103, Oktober, (Tilburg, Niederlande).
- Enoch, Charles, 1998, "Transparency in Central Bank Operations in the Foreign Exchange Market," IMF Paper on Policy Analysis and Assessment 98/2 (Washington: Internationaler Währungs fonds).
- , Peter Stella, and May Khamis, 1997, "Transparency and Ambiguity in Central Bank Safety Net Operations," IMF Working Paper 97/138 (Washington: Internationaler Währungs fonds).
- Faust, Jon and Lars E. O. Svensson, 1999, "The Equilibrium Degree of Transparency and Control in Monetary Policy," National Bureau of Economic Research Working Paper Series, Nr. 7152, Juni, (Cambridge, Mass.).
- , 1998, "Transparency and Credibility: Monetary Policy with Unobservable Goals," Centre for Economic Policy Research Discussion Paper Series, Nr. 1852, März.
- Fischer, Stanley, 1995, "Modern Approaches to Central Banking," National Bureau of Economic Research Working Paper Nr. 5084 (Cambridge, Mass.).
- , 1999, "Central Bank Independence Revisited," *American Economic Review*, Papers and Proceedings, Band 85, Mai, S. 201–206.
- , 1999, "Reforming the International Financial System," *Economic Journal*, Band 109, Nr. 459, November, S. 557-576.
- Fry, Maxwell, De Anna Julius, Sandra Ruger, Lavan Mahadeva and Gabriel Sterne, 2000, "Key Issues in the Choice of Monetary Framework," in *Monetary Frameworks in a Global Context*, herausgegeben von Lavan Mahadeva und Gabriel Sterne, (London: Routledge). [in Kürze erscheinend, Oktober 2000]
- Gonzalez-Hermosillo, Brenda and Takatoshi Ito, 1997, "The Bank of Canada's Monetary Policy Framework: Have Recent Changes Enhanced Central Bank Credibility?" IMF Working Paper 97/171 (Washington: Internationaler Währungs fonds).
- Goodfriend, Marvin S., 1986, "Monetary Mystique: Secrecy and Central Banking," *Journal of Monetary Economics*, Band 17, S. 63-97.
- Goodhart, Charles, 1993, "Central Bank Independence," London School of Economics and Political Science. LSE Financial Markets Group, Special Paper Series, Nr. 57, November, (London).

Gros, Daniel, et al, 2000, *Quo Vadis Euro? The Cost of Muddling Through*, (Brüssel: Centre for Economic Policy Studies).

_____ und Lorenzo B. Suraghi, 2000, *Open Issues in European Central Banking*, (Brüssel: Centre for Economic Policy Studies).

Haldane, Andrew G. and Vicky Read, 2000, "Monetary Policy Surprises and the Yield Curve," Bank of England Working Papers, Nr. 106, (www.bankofengland.co.uk/workingpapers.index/)

Herk, Leonard F., 1997, "Optimal Regulatory Transparency," Columbia University, Department of Economics Discussion Paper Series: 9798/01, September, S. 30.

Herrendorf, Berthold, 1999, "Transparency, Reputation, and Credibility under Floating and Pegged Exchange Rates," *Journal of International Economics*, Band 49, Oktober, S. 31–50.

Huisman, Ronald and Kees G. Koedijk, 1998, "Financial Market Competition: The Effects of Transparency," *De Economist*, Band 146, Oktober, S. 463–73.

Issing, Otmar, 1999, "The Eurosystem: Transparent and Accountable or 'Willem in Euroland'," *Journal of Common Market Studies*, Band 37, Nr. 3, September, S. 503–519.

_____, 1999, "The ECB and Its Watchers," Rede bei der ECB Watchers Conference, www.ecb.int

Jaffer, Masooma, 2000, "Bank of England Act Brings Greater Transparency to the U.K. Financial System," *Journal of International Banking Regulation*, Band 1, Nr. 4, Januar, S. 71–74.

Kahn, George, 1999, "Transparency, Inflation Targeting, and the ECB," *Central Banking*, Band 9, Februar, S. 62–65.

King, Mervyn, 1995, "Credibility and Monetary Policy: Theory and Evidence," Bank of England, *Quarterly Bulletin*, Band 35, Februar, S. 84–91.

_____, 1997, "Changes in U.K. Monetary Policy: Rules and Discretion in Practice," *Journal of Monetary Economics*, Band 39, S. 81–97.

Kofman, Paul and James T. Moser, 1997, "Spreads, Information Flows and Transparency Across Trading Systems," *Applied Financial Economics*, Band 7, Juni, S. 281–94.

- Kuttner, Kenneth N. and Adam S. Posen, 1999, "Does Talk Matter after All? Inflation Targetting and Central Bank Behavior," Federal Reserve Bank of New York Staff Report Nr. 88, (New York: Federal Reserve Bank of New York).
- Kydland, Finn E. and Edward C. Prescott, 1977, "Rules Rather than Discretion: The Inconsistency of Optimal Plans," *Journal of Political Economy*, Band 85, S. 473–492.
- Leiderman, Leonardo and Lars E. O. Svensson, eds., 1995, *Inflation Targets*, (London: Centre for Economic Policy Research).
- Martijn, Ian Kees, and Hussein Samiei, 1999, "Central Bank Independence and Conduct of Monetary Policy in the United Kingdom," IMF Working Paper 97/170, Dezember (Washington: Internationaler Währungsfonds).
- Masson, Paul R., Miguel Savastano, Miguel A. Sharma, and Sunil Sharma, 1997, "The Scope for Inflation Targeting in Developing Countries," IMF Working Paper 97/130 (Washington: Internationaler Währungsfonds).
- Mayes, David G., 1998, "Evolving Voluntary Rules for the Operation of the European Central Bank," Bank of Finland Discussion Papers, Nr. 2, 16. März.
- und W. A. Razzak, 1998, "Transparency and Accountability: Empirical Models and Policy Making at the Reserve Bank of New Zealand," *Economic Modelling*, Band 15, Nr. 3, Juli, S. 377–394.
- Mehrez, Gil and Daniel Kaufmann, 2000, "Transparency, Liberalization and Banking Crises," World Bank Policy Research Working Paper 2286 (Washington: Weltbank-Gruppe).
- Mishkin, Frederic S., 1999, "International Experiences with Different Monetary Policy Regimes," *Journal of Monetary Economics*, Band 43, Nr. 3, Juni, S. 579–605.
- Muller, Phillippe and Mark Zelmer, 1999, "Greater Transparency in Monetary Policy: Impact on Financial Markets," Bank of Canada, Technical Report, Nr. 86, August.
- Nolan, Charles and Eric Schaling, 1996, "Monetary Policy, Uncertainty, and Central Bank Accountability," Bank of England Working Paper Series, Nr. 54, Oktober.
- Pringle, Robert, and Neil Courtis, 1999, *Objectives, Governance and Profits of Central Banks*, (London: Central Banking Publications).
- Roll, Eric, et al., 1993, *Independent and Accountable: A New Mandate for the Bank of England*, (London: Centre for Economic Policy Research).

Schaling, Eric, 1995, *Institutions and Monetary Policy: Credibility, Flexibility and Central Bank Independence*, (Aldershot, U.K. and Brookfield, Vt.: Edward Elgard).

Sibert, Anne, 1999, "Central Bank Decision Making: Reputation, Accountability and Inflation Biases," mimeo, London: Birbeck College, University of London and Centre for Economic Policy Research.

Stein, Jeremy C., 1986, "Cheap Talk and the FED: A Theory of Imprecise Policy Announcements," *American Economic Review*, Band 79, März, S. 32–42.

Stella, Peter, 1997, "Do Central Banks Need Capital?," IMF Working Paper 97/83 (Washington: Internationaler Währungsfonds).

Sundararajan, V., Peter Dattels, and Hans J. Blommestein, eds., 1997, *Coordinating Public Debt and Monetary Management* (Washington: Internationaler Währungsfonds).

Tarkka, Juha and David Mayes, 1999, "The Value of Publishing Official Central Bank Forecasts," Bank of Finland Discussion Papers, Nr. 22/99, Dezember.

Volcker, Paul A., 1994, "Central Banks: Independent, Accountable, Linked," *International Herald Tribune* (4. Januar).

Offizielle Dokumente über Transparenz, Rechenschaftspflicht und Standards¹

- American Institute of CPAs, 1998, Framework for Internal Control, (New York).
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, 1998, "68. Jahresbericht," S. 70–75, (www.bis.org/publ/ar98f01.pdf), (Basel).
- Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, 1997, Grundprinzipien für eine effektive Bankenaufsicht, (www.bis.org/publ/bcbs30a.pdf), (Basel).
- _____, 1999, Core Principles Methodology, (www.bis.org/publ/bcbs61.pdf), (Basel).
- _____, 1998, Framework for the Evaluation of Internal Control Systems, September, (www.bis.org/publ/bcbs33.pdf), (Basel).
- _____, 1998, *Enhancing Bank Transparency*, Dokument Nr. 41 (September), (www.bis.org/publ/bcbs41.pdf), (Basel).
- Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme, 1999, Grundprinzipien für Zahlungsverkehrssysteme, die für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam sind [Konsultationsbericht], (www.bis.org/publ/cps34e.pdf), (Basel).
- Gruppe der 22, 1998, Bericht der Arbeitsgruppe zu Transparenz und Rechenschaftspflicht, (www.worldbank.org/html/extdr/ifa-reports/taarep.pdf).
- Institute of Internal Auditors, 1998, Statements on Internal Auditing Standards, (Orlando, FL).
- Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS), 1997, Insurance Supervisory Principles (Core Principles) (Grundprinzipien der Versicherungsaufsicht), (www.iaisweb.org/content/02pas/02principles.pdf), (Basel).
- Internationale Vereinigung der Wirtschaftsprüfer (IFA), 1997, Codification of International Standards on Auditing and International Auditing Practices Statements, (Kodifizierung der internationalen Standards für Rechnungsprüfung und Erklärungen über internationale Rechnungsprüfungspraktiken), (New York).

¹ Eine Reihe von Standards werden im Forum für Finanzstabilität aufgeführt, 1999, Compendium of Standards, (www.fsforum.org/Standards/Home.html), (Basel).

Internationaler Währungsfonds, 1999, Experimentelle Berichte über die Einhaltung von Standards und Kodizes, (www.imf.org/external/np/rosc/index.htm).

———, 1996, Spezieller Datenveröffentlichungs-Standard, (dsbb.imf.org/sddsindex.htm).

———, 1997, Allgemeines Datenveröffentlichungs-System, (dsbb.imf.org/gddsindex.htm)

———, 1998, Verfahrenskodex zur Transparenz der Fiskalpolitik, (www.imf.org/external/np/fad/trans/code.htm#code).

———, 1999, Verfahrenskodex zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik, (www.imf.org/external/np/mae/mft/code/index.htm).

Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO), 1998, Objectives and Principles of Securities Regulation (Ziele und Grundsätze der Wertpapierregulierung), (www.iosco.org/download/pdf/1998-objectives-eng.pdf), (Montreal, Kanada).

Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), 1999, Principles of Corporate Governance (Grundsätze der Unternehmensführung), (www.oecd.org//daf/governance/principles.pdf), (Paris).

Vereinte Nationen, 1996, “Crime Prevention and Criminal Justice: Action Against Corruption,” (Verbrechensbekämpfung und Strafrecht: Maßnahmen gegen die Korruption), Anmerkungen des Sekretariats, 26. September, A/C.3/51/L.2 (New York).

Weltbank, 1992, “Governance and Development,” (Regierungsführung und Entwicklung) S. vi, 61, (Washington).

GLOSSAR DER WICHTIGSTEN BEGRIFFE

Aggregierte Markttransaktionen

Unter aggregierten Markttransaktionen versteht man monetäre Operationen, finanzielle Nothilfe und Devisenreservenaktivitäten sowie Finanznothilfe, die eine Finanzaufsichtsbehörde für Finanzinstitute bereitstellt, und die Finanzaktivitäten von Einlagenversicherungen.

Allgemeine Offenlegung

Als allgemeine Offenlegung bezeichnet man die Handlung, allen interessierten Einzelpersonen und Institutionen Informationen oder Daten frei zugänglich und verfügbar zu machen. Als Beispiele für die verschiedenen Formen, die eine allgemeine Offenlegung annehmen kann, sind zu nennen: mündliche oder schriftliche Stellungnahmen, die gegenüber einem öffentlichen Forum, den Nachrichtenmedien oder der allgemeinen Öffentlichkeit abgegeben werden; Veröffentlichungen im Amtsblatt, im Staatsanzeiger, in einem Bericht oder einem eigenständigen Dokument sowie die Einstellung von Informationen in eine Website.

Datenveröffentlichungs-Standards

Die Datenveröffentlichungs-Standards des Internationalen Währungsfonds bestehen aus dem Speziellen Datenveröffentlichungs-Standard (SDDS) und dem Allgemeinen Datenveröffentlichungs-System (GDDS). Der SDDS wurde 1996 als ein beispielhaftes Verfahren (*“best practice”*) entwickelt, um Ländern, die Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten haben oder anstreben, bei der Veröffentlichung von Wirtschafts- und Finanzdaten als Anleitung zu dienen. Das GDDS wurde 1997 eingeführt, um Ländern bei der allgemeinen Bereitstellung von verständlichen, zeitnahen, zugänglichen und verlässlichen ökonomischen, finanziellen und soziodemographischen Daten Hilfestellung zu leisten.

Delegierte Aufgaben

Als *delegierte Aufgaben* werden die verschiedenen Aufgaben bezeichnet, die die Zentralbank im Namen der Regierung ausübt und die nicht direkt mit ihrer geldpolitischen Funktion verbunden sind. Als Beispiele für delegierte Aufgaben wären die Verwaltung von Währungsreserven oder öffentlicher Schulden sowie die Bereitstellung von Bankdienstleistungen für die Regierung (Fiskalagent) zu nennen.

Finanzpolitik

Finanzpolitik nennt man Politiken betreffend die Regulierung, Beaufsichtigung und Überwachung der Finanz- und Zahlungsverkehrssysteme, einschließlich der Märkte

und Institutionen, mit Blick auf die Förderung der Finanzstabilität, der Markteffizienz und des Kundenvermögens- und Verbraucherschutzes.

Fiskalische Operationen

Fiskalische Operationen sind von der Regierung ergriffene Maßnahmen zur Durchführung der Haushaltspolitik, wie z. B. Einnahmen- und Ausgabemaßnahmen, sowie die Begebung öffentlicher Schuldtitel und die Verwaltung öffentlicher Schulden.

Funktionsträger

Ein Funktionsträger ist eine staatliche oder unabhängige Stelle, der bestimmte operationelle Funktionen oder Überwachungs- und Regulierungsaufgaben übertragen wurden. Siehe auch den Eintrag *Übergeordnetes Finanzorgan*.

Geldpolitische Instrumente

Die geldpolitischen Instrumente umfassen die verschiedenen Instrumente, die eine Zentralbank zur Beeinflussung des Geldmarktes und der Kreditkonditionen sowie zur Verfolgung ihrer geldpolitischen Ziele einsetzen kann.

Geldpolitische Operationen

Geldpolitische Operationen sind Maßnahmen, die eine Zentralbank zur Umsetzung der Geldpolitik ergreift, wie z. B. die Beeinflussung des Geldmarkts und der Kreditkonditionen in der Wirtschaft. Hierzu werden nach Maßgabe der vorgeschriebenen geldpolitischen Vorgehensweisen die geldpolitischen Instrumente genutzt.

Institutioneller Rahmen

Der Begriff *institutioneller Rahmen* bezeichnet das Gesamtgefüge der Beziehungen zwischen verschiedenen Finanzinstituten und, innerhalb dieses Gefüges, die Beziehung zwischen dem übergeordneten Finanzorgan und anderen staatlichen oder nicht-staatlichen Stellen.

Institutionelles Zusammenspiel

Der Begriff *Institutionelles Zusammenspiel* verweist auf die Abgrenzung der Aufgaben zwischen den für geldpolitische und fiskalische Operationen zuständigen Funktionsträgern.

Mandat

Das Mandat bezieht sich auf die Amtsausübung durch Leiter und Mitglieder des Führungsgremiums einer Zentralbank oder eines übergeordneten Finanzorgans. Zu den Einzelheiten des Mandats zählt auch die Frage, ob die Dauer festgelegt wird oder im Ermessen eines anderen Amtsinhabers liegt, sowie die Frage, ob es irgendwelche Einschränkungen in Hinblick auf die Ernennung und Wiederernennung gibt.

Memorandum of Understanding

Ein Memorandum of Understanding ist ein unterzeichnetes Dokument, in dem ein gemeinschaftlich vereinbarter Rahmen zur Regelung der Beziehungen zwischen übergeordneten Finanzorganen in einem Land oder zwischen mehreren Ländern festgehalten wird und das veröffentlicht oder als (geheim zu haltendes) internes Dokument behandelt werden kann. So könnte z. B. eine Zentralbank über die von ihr ausgeübten delegierten Aufgaben eine Vereinbarung mit der Regierung treffen und zur Klarstellung der Vereinbarung ein Memorandum of Understanding unterzeichnen. Auch übergeordnete Finanzorgane können ein unterzeichnetes Memorandum of Understanding verwenden, um die Verfahren für den Informationsaustausch oder Konsultationsvorkehrungen klar festzulegen.

Modalitäten der Rechenschaftspflicht

Modalitäten der Rechenschaftspflicht sind die von einer Zentralbank oder einem übergeordneten Finanzorgan verwendeten Mittel, Methoden und Verfahren, um Rechenschaft über ihre Maßnahmen abzulegen und über ihre Aktivitäten Bericht zu erstatten.

Öffentliche Konsultation

Öffentliche Konsultationen sind Verfahren, die von Zentralbanken und übergeordneten Finanzorganen genutzt werden, um die Öffentlichkeit zu informieren und eine Möglichkeit zur Abgabe von Feed-Back oder Meinungen zu bestimmten in Betracht gezogenen Änderungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zu bieten. Solche Konsultationen können von der öffentlichen Anhörung (mit oder ohne öffentliche Interventionsmöglichkeit) über die allen offenstehende Einreichung schriftlicher Kommentare für einen bestimmten Zeitraum oder Einstellungen in eine Website bis hin zu Sitzungen mit den von den Änderungen am unmittelbarsten betroffenen Parteien reichen.

Öffentliche Meldung aggregierter Daten

Als öffentliche Meldung aggregierter Daten bezeichnet man die Veröffentlichung von Daten über eine bestimmte Branche oder einen Sektor als Ganzes. Eine solche Berichterstattung kann dadurch erfolgen, dass eine Zentralbank oder ein übergeordnetes Finanzorgan die Daten selbst meldet oder andere öffentliche oder private Einrichtungen zur Veröffentlichung anregt.

Öffentlichkeit

In diesem Dokument sollte ein Verweis auf die Öffentlichkeit im Idealfall alle interessierten Einzelpersonen und Institutionen umfassen. In manchen Fällen, besonders im Kontext der Finanzpolitik, kann es für die Zwecke der Verwaltung oder Umsetzung bestimmter Regelungen und Politiken angebracht sein, die Definition des Begriffs der Öffentlichkeit enger zu fassen, so dass dieser lediglich auf die Einzelpersonen und Institutionen verweist, die von den entsprechenden Regelungen und Politiken direkt betroffen sind.

Ordnungspolitischer Rahmen

Der ordnungspolitische Rahmen ist das Gesamtgefüge der Finanzgesetze und -vorschriften, die das Verhalten der Teilnehmer des Finanzsystems sowie innerhalb dieses Gefüges die Beziehung zwischen dem übergeordneten Finanzorgan und anderen staatlichen oder nicht-staatlichen Stellen regeln.

Primärhändler

Primärhändler nennt man eine Gruppe von Händlern von Staatspapieren, die normalerweise von den Behörden dazu bestimmt werden, in den Märkten für Staatspapiere als spezialisierte Intermediäre zwischen den Behörden und dem Markt zu agieren. Primärhändler verfügen in der Regel über Sonderrechte für den Handel mit der Zentralbank in ihren Offenmarkttransaktionen oder über Privilegien im Bieterverfahren bei Primärauktionen. Als Gegenleistung für diese Sonderrechte sind die Primärhändler normalerweise dazu verpflichtet, Standards in Bezug auf die Eigenkapitalausstattung und Fachkräfte einzuhalten sowie am Primärmarkt teilzunehmen und auf dem Sekundärmarkt als Market Maker tätig zu sein.

Primärmärkte

Primärmärkte sind Vermögensmärkte, in denen Wertpapiere zunächst in einem Tender- oder Auktionsverfahren emittiert und gehandelt werden.

Rechnungslegungs-Standards

Rechnungslegungs-Standards sind Anforderungen hinsichtlich Methodik und Offenlegung bei der Erstellung und Darstellung von Finanzausweisen. Rechnungslegungs-Standards werden normalerweise im Rahmen des institutionellen und berufsständischen Regelwerks eines Landes entwickelt und von Regulierungsgremien oder Berufsverbänden im Bereich des Rechnungswesens veröffentlicht. Die Standards können auch durch von einem Gremium von Buchsachverständigen veröffentlichte ethische Standards unterstützt werden, die im Falle der Nichteinhaltung berufsständische Sanktionen gegen Mitglieder vorsehen. Rechnungslegungs-Standards können auch in Übereinstimmung mit oder in Anpassung

an eine Reihe international anerkannter Referenz-Standards wie z. B. die (vom *Internationalen Ausschuss für Rechnungslegungsnormen (IASB)* veröffentlichten) *Internationalen Rechnungslegungs-Standards (IAS)* oder die (vom *Financial Accounting Standards Board* in den USA veröffentlichten) *Allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung und Bilanzierung (GAAP)* entwickelt werden.

Rechtsschutz von Beamten und Mitarbeitern

Der Rechtsschutz von Beamten und Mitarbeitern bezieht sich auf die Frage, ob diese Personen in Hinblick auf negative Folgen aus Entscheidungen, die sie bei der Ausübung ihrer amtlichen Pflichten getroffen haben, Rechtsverfahren unterworfen bzw. haftbar sind. Wenn eine Zentralbank die Zinssätze ändert und Investoren daraus ein Kapitalverlust entsteht, kann zum Beispiel die Frage aufkommen, ob Zentralbankbeamte und -mitarbeiter gesetzlich davor geschützt sind, für solche Verluste zur Verantwortung gezogen zu werden. Oder, wenn eine Zentralbank die Gewährung finanzieller Nothilfe für ein geschwächtes Finanzinstitut ablehnt oder die Schließung eines solchen Instituts beschließt oder die Zulassung eines Instituts verweigert, so kann die Frage aufgeworfen werden, ob Beamte und Mitarbeiter der Zentralbank oder eines übergeordneten Finanzorgans in Hinblick auf solche Entscheidungen gesetzlichen Schutz genießen.

Regierung

Sofern nicht eine bestimmte Regierungseinheit speziell genannt wird, verweist der Begriff „Regierung“ im Kodex entweder auf die Exekutive, auf ein bestimmtes Ministerium oder auf eine bestimmte öffentliche Behörde, je nachdem, um welche Angelegenheit es sich handelt, oder je nach der in einzelnen Ländern herrschenden Regierungstradition.

Sekundärmärkte

Sekundärmärkte sind Vermögenmärkte, in denen Wertpapiere gehandelt werden, nachdem sie in Primärmärkten begeben oder verkauft wurden.

Selbstregulierungs-Organisation

Selbstregulierungs-Organisationen sind eigenständige nicht-öffentliche Körperschaften, die das Verhalten angeschlossener Finanzmarktteilnehmer regulieren und überwachen. Selbstregulierungs-Organisationen können über Vollmachten verfügen, die ihnen von übergeordneten Finanzorganen übertragen werden, und sie stehen oft in einer Verbindung mit öffentlichen übergeordneten Finanzorganen. Beispiele für Selbstregulierungs-Körperschaften sind Wertpapier- und Warenbörsen sowie Händlervereinigungen für Wertpapiermärkte.

Transparenz

Transparenz bezieht sich auf ein Umfeld, in dem die politischen Ziele, der rechtliche, institutionelle und wirtschaftliche Rahmen, politische Entscheidungen und ihre Begründung, Daten und Informationen bezüglich der Geld- und Finanzpolitik sowie die Ausgestaltung der Rechenschaftspflicht von Funktionsträgern der Öffentlichkeit in verständlicher, zugänglicher und aktueller Form vorgelegt werden.

Übergeordnete Finanzorgane

Übergeordnete Finanzorgane verweist auf Gremien zur Regulierung, Beaufsichtigung und Überwachung der Finanz- und Zahlungsverkehrssysteme, einschließlich Märkte und Institutionen für die Förderung von Finanzstabilität, Markteffizienz sowie Kundenvermögens- und Verbraucherschutz. In einigen Ländern wurde ein Organ gegründet, das für die Regulierung und Beaufsichtigung einer Reihe von Finanzinstituten (Banken, Versicherungen und Wertpapierhäuser) und Märkten (Wertpapiere, Derivate und Warentermingeschäfte) verantwortlich ist. In den meisten Ländern ist die Zuständigkeit für die Aufsicht des Finanzsektors auf mehrere Organe verteilt. So obliegt die Verantwortung für die Bankenregulierung und -aufsicht oder für die Einlagenversicherung in manchen Ländern der Zentralbank oder einer unabhängigen Bankenaufsichtsbehörde oder Einlagenversicherungsstelle, oder sie ist zwischen verschiedenen Regierungseinheiten aufgeteilt. Desgleichen kann die Verantwortung für Politiken hinsichtlich der Aufsicht über bestimmte Kategorien von Finanzinstituten der Zentralbank oder einem spezialisierten Organ zugeteilt werden.

Veröffentlichungsprogramm

Der Begriff *Veröffentlichungsprogramm* verweist auf das ganze Spektrum an Publikationen einer Zentralbank oder eines übergeordneten Finanzorgans und beinhaltet einen Jahresbericht, ein amtliches Bulletin/Blatt, Forschungsberichte von Mitarbeitern, Reden und Verlautbarungen hoher Beamter sowie für Nicht-Fachleute verständliche Beschreibungen der Rolle und der Aufgaben des Organs. Ein regelmäßiger Bericht über die Hauptaktivitäten der Zentralbank oder des übergeordneten Finanzorgans gilt als Teilbereich davon. Hierbei kann es sich um einen Jahresbericht handeln, der die Hauptaktivitäten (Politiken/Entscheidungen) der Zentralbank oder des übergeordneten Finanzorgans im vergangenen Jahr abdeckt, oder um einen amtlichen öffentlichen Bericht oder eine amtliche öffentliche Stellungnahme gegenüber der Öffentlichkeit oder dem Parlament über die Hauptaktivitäten der Zentralbank oder des Organs und/oder die Lage der Wirtschaft oder des jeweiligen Finanzsektors, für den das Organ offiziell verantwortlich ist.

Vertraulichkeit von Wirtschaftsinformationen

Unter Vertraulichkeit von Wirtschaftsinformationen versteht man die Wahrung der Vertraulichkeit sensibler Informationen über einzelne Unternehmen (wie z. B.

Marktposition, Finanzkraft oder die Frage, ob das Unternehmen finanzielle Unterstützung erhält). Die Vertraulichkeit von Wirtschaftsinformationen kann dazu beitragen, die volle und freie Offenlegung einschlägiger Informationen seitens Finanzunternehmen gegenüber amtlichen Stellen zu fördern, und gewährleistet eine faire Gleichbehandlung aller Unternehmen.

Wesentliche verfahrenstechnische Änderungen der Vorschriften

Wesentliche verfahrenstechnische Änderungen der Vorschriften sind größere Änderungen im ordnungspolitischen Rahmen und Umfeld. Eine wesentliche verfahrenstechnische Änderung der Struktur der geldpolitischen Vorschriften könnte sein: bedeutende Veränderungen der Vorschriften, die die Zentralbank zur Regelung ihrer Aktivitäten einsetzt, wie z. B. Mindestreserveanforderungen oder Auktionsverfahren für Schatzwechsel oder Zentralbankschatzanweisungen. Als Beispiele für eine wesentliche verfahrenstechnische Änderung der Struktur der Vorschriften über Finanzinstitute sind zu nennen: ein Wechsel von der externen Bankenprüfung zur Bankenprüfung vor Ort, eine Änderung der mathematischen Berechnungsmethode für Deckungsrückstellungen von Versicherungsunternehmen, eine Änderung im Deckungsbetrag des Einlagensicherungssystems, eine Änderung der von einem übergeordneten Finanzorgan in die Wertpapiermärkte eingeführten Sicherungen oder eine Überprüfung der Clearing- und Abwicklungsverfahren.

Zahlungsverkehrssysteme

Ein Zahlungsverkehrssystem besteht aus einer Reihe von Vorschriften, Institutionen und technischen Systemen zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen, die Wirtschaftsteilnehmer beim Erwerb realer oder finanzieller Ressourcen eingehen.

Zentralbank

Der Begriff *Zentralbank* bezieht sich auf die Institution, die für die Geldpolitik zuständig ist. Hierbei kann es sich um eine Zentralbank, eine Währungsbehörde, ein Currency-Board oder ein System von einzelstaatlichen Zentralbanken in einer multinationalen Zentralbankeinrichtung handeln.

Ziele

Ziele sind spezifische einzuhaltende Vorgaben, die eine Zentralbank bei der Durchführung ihrer Geld- oder Finanzpolitik verfolgt. Beispiele für Zentralbankziele sind Zahlenvorgaben, wie z. B. das Niveau oder die Bandbreite der Inflation über einen festgelegten Zeitraum, oder operationelle Ziele, wie z. B. ein bestimmtes Zinsniveau oder eine Wachstumsrate für Zentralbankverbindlichkeiten.

Sektorübergreifende Finanzaufsichtsbehörden

Land	Funktionsträger	Website
Australien	Australian Prudential Regulation Authority	www.apra.gov.au
Belgien	Banken –und Finanzaufsichtsbehörde	www.cbf.be/mov.htm
Chile	Superintendencia de Valores y Seguros (Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Versicherungen)	www.svs.cl
Dänemark	Finanstilsynet (Dänische Finanzaufsichtsbehörde)	www.ftnet.dk
Ecuador	Superintendencia de Bancos (Bankenaufsichtsbehörde)	www.superban.gov.ec
El Salvador	Superintendencia del Sistema Financiero (Aufsichtsbehörde für das Finanzsystem)	www.ssf.gob.sv
Finnland	Finanzaufsichtsbehörde	www.rata.bof.fi
Island	Finanzaufsichtsbehörde	im Aufbau
Japan	Finanzaufsichtsbehörde	www.fsa.go.jp
Kanada	Office of the Superintendent of Financial Institutions	www.osfi-bsif.gc.ca
Korea	Finanzaufsicht	www.fsc.go.kr/cframe.asp
Malta	Zentrum für Finanzdienstleistungen von Malta	www.mfsc.com.mt
Mexiko	Nationale Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörde	www.cnbv.gob.mx
Nicaragua	Superintendencia de Bancos y de Otras Instituciones Financieras (Aufsichtsbehörde für Banken und andere Finanzinstitute)	nicht vorhanden
Norwegen	Die Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsichtsbehörde von Norwegen	www.kredittilsynet.no
Peru	Superintendencia de Banca y Seguros (Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen)	www.sbs.gob.pe
Singapur	Währungsbehörde von Singapur	www.mas.gov.sg
Südafrika	Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen	www.fsb.co.za
Schweden	Finansinspektionen (Schwedische Finanzaufsichtsbehörde)	www.fi.se
Ungarn	Ungarische Bank- und Kapitalmarktaufsicht	www.aptf.gov.hu
Vereinigtes Königreich	Financial Services Authority	www.fsa.gov.uk